

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

34. Jahrgang

1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus

Von
Rudolf Hiestand

Die Gestalt des Geschichtsschreibers, Politikers und Kirchenfürsten Wilhelm von Tyrus hat mit Recht die Forschung mehrfach beschäftigt, denn er gehörte zweifellos zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die der lateinische Osten hervorgebracht hat, und die *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* zu den hervorragendsten Geschichtswerken der Zeit¹⁾. Erst vor wenigen Jahren hat R.B.C. Huygens das vermißte und als endgültig verloren geglaubte autobiographische Kapitel der *Historia*, in dem Wilhelm seinen eigenen Werdegang bis zur Rückkehr in den lateinischen Osten schildert, in einer vatikanischen Handschrift wiedergefunden²⁾, während Hans E. Mayer die schon früh

¹⁾ Zu Wilhelm von Tyrus vgl. vor allem Hans Prutz, Studien über Wilhelm von Tyrus, NA 8 (1882) S. 93—132; Reinhold Röhricht, *Syria sacra*, Zs. d. deut. Palästinavereins 10 (1887) S. 1—48, S. 17f.; Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (Handbuch der Altertumswissenschaften 9,2,3; 1931) S. 430—439; A.C. Krey, William of Tyre. The Making of an Historian in the Middle Ages, *Speculum* 16 (1941) S. 149 bis 166; Babcock-Krey (s. unten) S. 4—26. R.H.C. Davis, William of Tyre, in: Relations between East and West in the Middle Ages, hg. von D. Baker (1973) S. 64—76, berücksichtigt die Ergebnisse von Mayer und Huygens nicht. Die *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (künftig: *Historia*) ist immer noch zu benutzen in der Edition des *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1 (1844), dazu: William of Tyre. A History of Deeds done beyond the Sea, translated and annotated by E.A. Babcock — A.C. Krey (*Records of Civilization* 35, 1943). Als Vorarbeiten zu einer dringend erwünschten Neuausgabe vorläufig R.B.C. Huygens, *La tradition manuscrite de Guillaume de Tyr*, *Studi medievali* 3^a Serie 5 (1964) 281—373. — Herrn Prof. Hans E. Mayer (Kiel) schulde ich wertvolle Hinweise aus einem Gedankenaustausch über eine erste Fassung dieser Untersuchungen, wofür auch an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen sei.

²⁾ R.B.C. Huygens, *Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son „Histoire“ retrouvé*, *Latomus* 21 (1962) S. 811—829. Zu einer Einordnung in die Bildungsgeschichte der Zeit vgl. Peter Classen, Die hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert, *Archiv f. Kulturgeschichte* 48 (1966) S. 155—180.

legendarisch umrankte Frage von Wilhelms Tod zu klären versuchte³). Eine beachtliche Zahl weiterer Untersuchungen hat sich angeschlossen, in denen in erster Linie überlieferungsgeschichtliche⁴), literarisch-historiographische⁵) und ideengeschichtliche⁶), in geringerem Umfang auch im eigentlichen Sinne historische Probleme⁷) erörtert werden, zuletzt die Vorgänge bei der Patriarchenwahl im Jahre 1180⁸). Dennoch

³) Hans E. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, AfD 5/6 (1959/60) S. 182—201. Marshall W. Baldwin, Raymond III of Tripolis and the Fall of Jerusalem (1140—1187) (1936) S. 162, hatte die Frage ausdrücklich als noch nicht befriedigend gelöst erklärt.

⁴) Neben den beiden bereits erwähnten Arbeiten von Huygens ders., Pontigny et l'Histoire de Guillaume de Tyr, Latomus 25 (1966) S. 139—142. Im übrigen hat sich das Interesse besonders der altfranzösischen Übersetzung und den Fortsetzern zugewandt: Alberto Limentani, Reliquie antico-francesi nella Biblioteca Antoniana, Memorie dell'Accademia Patavina, Cl. di scienze morali, letteratura ed arti 79 (1961/62) S. 3—28 (über zwei Deckblätter mit Stücken aus XXII 15—16 und 22—24); Abbé Desobry, L'Histoire des croisades de Guillaume de Tyr et ses continuateurs. Manuscrit 843 de la Bibliothèque municipale d'Amiens, Bulletin trimestriel de la Société des antiquaires de Picardie 53 (1969/70) S. 220—235 (nicht eingesehen); J. R. Whipple, La gran conquista de Ultramar. Book IV chapters 1—57. Critical edition, a Study of the Old French Sources, Grammatical Analysis and Glossary, Diss. Ann Arbor (1973); J. Folda, Manuscripts of the History of Outremer by William of Tyre. A Handlist, Scriptorium 27 (1973) S. 90—95, wo das Fragment aus Padua fehlt, und M. R. Morgan, The Chronicle of Ernoul and the continuations of William of Tyre (1973).

⁵) B. Lacroix, Guillaume de Tyr. Unité et diversité dans la tradition latine, Études d'histoire littéraire et doctrinale 4 (1968) S. 201—215 (über den Prolog, mit der erstaunlichen Feststellung, die an den Leser gerichtete Bitte um Verbesserung, Fürbitte und Geduld sei aus Angst vor der Zensur erfolgt!); D. W. T. C. Vessey, William of Tyre and the Art of Historiography, Mediaeval Studies 35 (1973) S. 433—455 (über die antike Tradition); ders., William of Tyre. Apology and Apocalypse, in: Hommage à André Boutemy (1976) S. 390—403 (über die christliche Geschichtsauffassung).

⁶) Rainer Christoph Schwinges, Kreuzzugsideologie und Toleranz. Studien zu Wilhelm von Tyrus (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 15, 1977) und ders., Kreuzzugsideologie und Toleranz im Denken Wilhelms von Tyrus, Saeculum 25 (1974) S. 367—385.

⁷) A. P. Každan — M. A. Zaborov, Gijom Tirskej o sostave gospodstvjuštsevo klassa v Vizantii (konec XI—XIIv.), Vizantijskij Vremennik 32 (1971) S. 48—54; H. van Werveke, Filips van de Elzas en Willem van Tyrus (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren 33/2, 1971), vgl. DA 30, 283; J. Hauziński, O domniemanych próbach konwersji asasynów na chrześcijaństwo w świetle relacji Wilhelma z Tyru [mit Résumé: Sur les prétendues tentatives des Assassins de Syrie de se convertir au christianisme, à la lumière du récit du Guillaume de Tyr], Przegląd Historyczny 64 (1973) S. 243—253.

⁸) P. W. Edbury — J. G. Rowe, William of Tyre and the Patriarchal Election of 1180, EHR 93 (1978) S. 1—25, überzeugen weder in ihrer Dar-

mußte es in vieler Hinsicht bei Vermutungen und Annahmen bleiben, weil über Leben und Wirken nur eine sehr geringe Zahl von Nachrichten zur Verfügung steht. Seit die *Historia* nicht mehr, wie lange stillschweigend vorausgesetzt wurde und Krey es dann geradezu als ihr Kennzeichen sehen wollte⁹⁾, als das Werk eines unbeteiligten objektiven Beobachters gilt, sondern als dasjenige eines auch persönlich engagierten Zeitgenossen erkannt ist¹⁰⁾, kann man einer eingehenden Lektüre immer noch eine Reihe von wertvollen Hinweisen entnehmen, die in Verbindung mit anderen Quellen das bisherige Bild, das Schwinges in der Einleitung seiner großen Untersuchung über Kreuzzugsideologie und Toleranz bei Wilhelm zusammengefaßt hat¹¹⁾, an einigen Punkten ergänzen und korrigieren.

Äußerlich zerfällt das Leben Wilhelms von Tyrus in drei Abschnitte, von denen der zweite und dritte fast genau gleich groß sind, der erste, am wenigsten bekannte, wohl etwas kürzer war. Es darf als gesichert gelten, daß Wilhelm, wahrscheinlich in einer Familie von „bourgeois“, um 1130 in Jerusalem geboren wurde¹²⁾. Wie das von Huygens zum

stellung der Ereignisse von 1180 noch in bezug auf die letzten Jahre Wilhelms von Tyrus. Zu letzterem Problem vgl. unten, das Problem des Wahlverfahrens müßte auf breiterer Basis nochmals geprüft werden.

⁹⁾ Krey (wie Anm. 1) S. 162 und Babcock-Krey (wie Anm. 1) S. 37 hoben gerade die angeblich unvergleichliche Objektivität hervor, worin ihnen auch noch Morgan (wie Anm. 4) S. 9 folgt. Auch Davis S. 65 spricht von „remarkable impartiality“.

¹⁰⁾ Zuerst am Beispiel des Streites um die Erzdiözese Tyrus John Gordon Rowe, *The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre 1100—1187*, *The John Rylands Library Bulletin* 46 (1960) S. 160—189, dann für den Konflikt zwischen Balduin III. und seiner Mutter Hans E. Mayer, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) S. 93—182, hier S. 96ff. und für die Milo de Plancy-Affäre im Jahre 1174 Vessey, *Art of Historiography* (wie Anm. 5) S. 446ff. Ders., *Apology* S. 401f.: „William used every means at his disposal to blacken and denigrate those whom he regarded as pernicious elements in the State“, übersieht die Methode des Verschweigens. Am hohen Wert der *Historia* als Geschichtswerk ändern die neuen Erkenntnisse nichts.

¹¹⁾ Schwinges, in seiner Monographie (wie Anm. 6) S. 19—35.

¹²⁾ Aus *Historia* XIX 12, ed. Huygens, *Guillaume de Tyr étudiant* (wie Anm. 2) S. 822 geht hervor, daß schon die Großeltern — nicht erst die Eltern — sich in Jerusalem niederließen (*in Ierosolima initium ortus habens et a progenitoribus domicilium*): die Familie also zu den ersten fränkischen Bewohnern gehörte. Davis S. 65 ist für italienische Herkunft wie einst Babcock-Krey S. 7, aber ohne neuen Beleg, während das autobiographische Kapitel kein Argument für Frankreich oder Italien bringt. Wilhelms Bruder Radulf unterschreibt im Dezember 1175 ein Diplom Balduins IV. unter einer Reihe von *burgenses* von Jerusalem, Reinhold Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893, Additamentum 1904) Nr. 531, ed. E. de Rozière, *Cartulaire de l'église du St-*

ersten Mal veröffentlichte Kapitel XIX 12 zeigt, ging er nach der ersten Ausbildung im lateinischen Osten um 1145/46 ins Abendland, um während rund 20 Jahren zum größeren Teil in Frankreich, anschließend einige Jahre in Bologna höhere Studien zu betreiben, wie es im 12. Jahrhundert für junge Kleriker, wenn auch nicht immer in diesem Umfange, üblich wurde¹³). Nach seiner Rückkehr um 1165 nahm er, gefördert durch das Wohlwollen höchstgestellter Persönlichkeiten, während weiteren rund zwei Jahrzehnten eine Reihe wichtiger Aufgaben im kirchlichen und politischen Leben als Erzieher des Thronfolgers, Kanzler, Erzbischof von Tyrus, ranghöchstes Mitglied der transmarinen Vertretung am dritten Laterankonzil und dessen offizieller Geschichtsschreiber wahr, erreichte jedoch sein höchstes Ziel, den Patriarchenstuhl von Jerusalem, nicht.

In kritischer Auseinandersetzung mit der chronikalischen Überlieferung hat Mayer mit Hilfe urkundlicher Nachrichten das Ergebnis gewonnen, daß Wilhelm von Tyrus kurz vor dem 17. Oktober 1186 noch am Leben gewesen ist, weil in dem von Delaville aufgefundenen sog. *Inventaire Raybaud*, einem im Jahre 1741 vom damaligen Sekretär der Johanniterordenszunge Provence erstellten Verzeichnis von 378¹⁴) nach Malta zu sendenden Urkunden, ein von diesem Tage datiertes Regest über einen Schiedsspruch enthalten ist, wonach der Erzbischof Wilhelm von Tyrus und Bischof Odo von Beirut im Auftrage Papst Urbans III. mit einigen anderen Prälaten über einen Streit zwischen den Johannitern und dem Bischof von Valenia verhandelt hätten¹⁵). Anderer-

Sépulcre de Jérusalem (1849) S. 257 Nr. 141, fiel aber am 6. Oktober 1179 im Kampf gegen Saladin, vgl. Reinhold Röhricht, *Geschichte des Königreichs Jerusalem 1100—1291* (1898) S. 385f. und 386 Anm. 3 nach Abu Shama, *Le livre des deux Jardins*, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens orientaux* 4 (1897) S. 202.

¹³) Der Verweis bei Schwinges S. 24f. auf Classen (wie Anm. 2) S. 176f. ist irreführend, da Classen nur dem Beispiel Wilhelm dasjenige von Johannes von Salisbury gegenüberstellt, der zwölf Jahre Studien betrieb, ohne letzteres zur Regel und jenes zur Ausnahme zu erklären.

¹⁴) Genau genommen sind es mindestens 382 Stücke gewesen, da zwei in doppelter und eines in dreifacher Ausfertigung bzw. als Original und Kopien vorhanden waren, vgl. Delaville, *Inventaire* (s. unten).

¹⁵) *Reg. regni Hieros.* Nr. 652a (die Nummer fehlt), ed. J. Delaville-le-Roulx, *Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'ordre de l'Hôpital*, *Revue de l'Orient latin* 3 (1895) S. 36—106 S. 69 Nr. 162. Schon Krey S. 160 Anm. 3 hat sich eingehend mit dieser Urkunde auseinandergesetzt, war aber mit Rücksicht auf die in der folg. Anm. zitierten Urkunden dennoch auf einen Ansatz „vor April 1185“ für den Tod Wilhelms gekommen, weil so „the fewest difficulties“ entstanden. Weshalb Röhricht, *Königreich* S. 392 Anm. von der „großen“ Urkunde vom 17. Oktober 1186 spricht, wird nicht klar.

seits steht fest, daß am 21. Oktober 1186 bereits sein Nachfolger Joscius im vollen Besitz seiner Würde, also nicht mehr als Elekt, sondern schon geweiht, die ersten erhaltenen Urkunden König Guidos¹⁶⁾ unterschrieb.

Dies war gegenüber den meisten Darstellungen ein völlig neues Bild der letzten Jahre Wilhelms von Tyrus, weil man trotz der Kenntnis dieser Urkunde in der Regel mehr den in sich widersprüchlichen Aussagen der erzählenden Quellen gefolgt und daher bis zur Aussage gekommen war: „Über seinem Ende schwebt ein geheimnisvolles Dunkel“¹⁷⁾. In den Chroniken geht Wilhelm teils noch nach der Niederlage von Hattin im Winter 1187/88 mit den um Hilfe suchenden Gesandtschaften in den Westen, was seinen Tod frühestens ins Jahr 1188 fallen lassen würde¹⁸⁾, teils wird von einer geplanten oder durchgeführten Reise Wilhelms an die Kurie berichtet, um gegen die Wahl des Erzbischofs Heraklius von Caesarea zum Patriarchen von Jerusalem und eine unge-rechtfertigte Exkommunikation Einspruch zu erheben, was jedoch ein Giftmord vereitelt habe¹⁹⁾. Nachdem die Nachrichten über eine Gesandt-schaft in den Westen durch Röhricht widerlegt worden waren, war man um so lieber der Giftgeschichte gefolgt, die ein weiteres Mal die mora-lische Dekadenz des lateinischen Ostens zu bestätigen schien²⁰⁾. Da die

¹⁶⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 653—655, ed. E. Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 19 ff. Nr. 21—23 und für alle Königsurkunden künftig die kritische Edition von Hans E. Mayer in der Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom.

¹⁷⁾ Prutz (wie Anm. 1) S. 105.

¹⁸⁾ Vgl. etwa Matthaeus Parisiensis, *Chronica maiora*, ed. H.R. Luard, *Rolls Series* 57 (1874) 2, 330 und die lateinische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus, ed. Marianne Salloch (Diss. Berlin 1934) S. 92; ebd. Anm. 272 heißt es aber, Wilhelm sei schon 1183 gestorben.

¹⁹⁾ *Estoire d'Eracles*, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2 (1859) S. 60 f.; *La Chronique d'Ernoult et de Bernard le Trésorier*, ed. L. de Mas-Latrie (1871) S. 82 ff. — Obwohl Siegel und Urkunden natürlich *Eraclius* schreiben, halte ich an der traditionellen Schreibweise Heraklius und nicht Eraklius oder Eraclius fest, wie man auch von Papst Hadrian IV. und nicht Adrian IV. spricht.

²⁰⁾ Reinhold Röhricht, *Die Rüstungen des Abendlandes zum dritten großen Kreuzzuge*, *HZ* 34 (1875) S. 1—73, hier S. 7 und Anm. 1, und ders., *Königreich* S. 391 Anm. 5. René Grousset, *Histoire des Croisades et du royaume franc de Jérusalem* 2 (1936) S. 747; Steven Runciman, *A History of the Crusades* 2 (1952) S. 425 Anm. 3, 443 Anm. 2. Baldwin, in: *A History of the Crusades*, ed. Kenneth M. Setton 1 (1955) und Joshua Prawer, *Histoire du royaume latin de Jérusalem* 1 (1969) äußern sich nicht. Jetzt auch Edbury-Rowe (wie Anm. 8) S. 11 mit einer freilich widersprüchlichen Darstellung. Wilhelm soll am 14. April 1183 — früher war meist der 2. April 1181 genannt worden, z. B. Röhricht, *Königreich* a.a.O.; Grousset a.a.O.; Hotzelt

Historia bis in den Winter 1183/84 führt²¹⁾, kam daher als frühester Termin für Reise nach Rom und Tod das Jahr 1184 in Betracht. Damit stimmte überein, daß Wilhelm im Jahre 1183 zum letzten Mal als Kanzler nachzuweisen war, während mit den Diplomen Balduins V. aus dem Frühjahr 1185 als neuer Kanzler der Archidiakon Petrus von Lydda auftritt²²⁾, so daß ein Todesdatum vor dem 16. Mai 1185, dem ersten Diplom Balduins V., angenommen worden war, während Mayer unter gleichzeitiger Ablehnung der Giftgeschichte, in der er eine Übertragung aus der Biographie des Patriarchen Radulf von Antiochia (gestorben nach 1141) sah, an Spätsommer/Frühherbst 1186 dachte²³⁾.

Überzeugend zeigte Mayer, daß die Frist von vier Tagen zwischen dem 17. und dem 21. Oktober 1186 für die Abwicklung des Verfahrens zur Erhebung eines neuen Erzbischofs: Vorschläge des Kapitels an den König, dessen Entscheid unter zwei Kandidaten, Zustimmung des Patriarchen, eigentliche Wahl und Konfirmation²⁴⁾ — eine Weihe

(wie Anm. 56) S. 133; Runciman 2, 425 nur „April 1181“; Robert Lawrence Nicholson, Joscelyn III and the Fall of the Crusader States 1134—1199 (1973) S. 90 und Anm. 209 verlegt die Wahl auf April 1181 — von Heraklius exkommuniziert, jedoch erst 1184 nach Rom gegangen sein, während man S. 24 überraschenderweise hört, daß nach der Regierungsübernahme durch Raimund im November 1183 (vgl. dazu unten S. 373 ff.) die Exkommunikation aufgehoben worden sei, womit auch der Anlaß für die Romreise hinfällig war.

²¹⁾ Mayer, Zum Tode S. 183 f. und unten S. 373.

²²⁾ Wilhelm unterfertigt zuletzt Reg. regni Hieros. Nr. 624, ed. Strehlke S. 15 Nr. 16, Petrus zuerst in Reg. regni Hieros. Nr. 643, ed. H.-F. Delaborde, Chartes de la Terre Sainte provenant de l'abbaye de Notre Dame de Josaphat (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 19, 1880) S. 91 Nr. 43 und Reg. regni Hieros. Nr. 644, ed. Strehlke S. 17 Nr. 18 (von Prutz S. 105 zu 1183 gestellt). Zu den Kanzlern künftig R. Hiestand, Die Kanzler des lateinischen Königreichs Jerusalem im 12. Jahrhundert, Akten des IV. Internationalen Diplomatenkongresses Budapest 1973.

²³⁾ Zum Tode S. 198—201. Huygens, Guillaume de Tyr étudiant (wie Anm. 2) S. 820 Anm. 1, erklärte sich freilich von Mayers Argumenten nicht überzeugt. Der Tod Wilhelms wird in der Literatur wie folgt angegeben: Röhrich, Königreich S. 391 Anm. 5: nach dem 16. Oktober 1186; Grousset 2, 747 f.: weniger als ein Jahr vor Hattin; Runciman 2, 443 Anm. 2: vor Ende 1184; Baldwin, in A History of the Crusader, hg. Setton 1, 602: vielleicht Anfang 1185; Salloch S. 92 Anm. 272: 1183; Davis (wie Anm. 1) S. 65: (Ende) 1184; Morgan (wie Anm. 4) S. 171: 1184 oder 1185; Prager erwähnt ihn überhaupt nicht, während Edbury-Rowe auf 1184 zu tendieren scheinen.

²⁴⁾ Über das Wahlverfahren im Königreich Jerusalem vgl. Estoire d'Eracles S. 57 ff.; Ernoul S. 84 und die Dekretale JL 17656, ed. W. Holtzmann, La 'Collectio Seguntina' et les décrétales de Clément III et Célestin III, RHE 50 (1955) S. 400—453, hier S. 430; und jetzt vor allem Edbury-Rowe, die die Doppelpostulation als Wahlprinzip des lateinischen Ostens verwerfen und an eine einmalige Doppelwahl in kritischer Situation denken, in der man ange-

brauchte für den bisherigen Bischof von Akkon nicht mehr vorgenommen zu werden — nicht ausreichte, so daß Wilhelm am 17. Oktober 1186 nicht mehr am Leben sein konnte. Er nahm daher ein zeitliches Auseinanderfallen von Rechtsgeschäft und Niederschrift der Urkunde an²⁵). Dennoch war der Tod Wilhelms um mindestens ein, wenn nicht zwei Jahre später als bisher festgelegt. Wenn angesichts der Tatsache, daß die Urkunde vom 17. Oktober 1186 nur durch ein Regest erschlossen war, gewisse Zweifel bleiben mochten, so widerspricht nun ein älteres Regest von 1531 den Angaben bei Raybaud nicht²⁶).

Viel wichtiger ist jedoch ein Eintrag in einem Nekrolog der Kollegiatskirche von St-Maurice von Chartres. Dort findet sich die folgende Notiz: *III. kal. octobr. obiit bone memorie W. quondam archiepiscopus Tyriensis, qui reliquit presbiteris, vicariis et matriculariis V sol. pro anniversario suo annuatim faciendo, de quibus Guillelmus presbiter s. Mauricii Carnotensis tenetur solvere super domum quandam, quam ipse Guillelmus acquisivit de Martino Hobien.*²⁷). Da die Archivbestände der Kirchen von Chartres und vor allem von St-Maurice schon in der Französischen Revolution und nochmals im 2. Weltkrieg so schwere Verluste erlitten hatten, daß die hier erwähnten Personen und Sachgeschäfte in anderen urkundlichen Zeugnissen sich nicht abstützen lassen²⁸), ist der Vorgang nicht bis ins

sichts der Gefahr weiterer Verwicklungen dem König in unkanonischer Weise die Entscheidung überließ. Es wird jedoch so nicht erklärt, weshalb sich dann ausgerechnet in der Schwächeperiode des Königtums in den 1180er Jahre aus diesem einmaligen Vorgang eine Regel hätte entwickeln können, die doch eigentlich ein starkes Königtum voraussetzt. Auch ist wenig glaubhaft, daß bei einer so starken Polarisierung, wie die Fortsetzer der *Historia* sie für 1180 darstellen, wenn auch nicht unbedingt der unterlegene Kandidat, so doch auch niemand von seinen Anhängern im Kapitel gegen ein, nach Edbury-Rowe völlig neues Verfahren an die Kurie zu appellieren gewagt haben sollte.

²⁵) Mayer, Zum Tode S. 197.

²⁶) Inventaire de Manosque a. 1531, Marseille, Archives départementales (Bouches-du-Rhône), Ordre de Malte 56 H 68 f. 383'. Eine Edition der auf den syrischen Besitz des Hospitals bezüglichen Teile wird vorbereitet.

²⁷) Recueil des Historiens de la France. Obituaires 2: Diocèse de Chartres, ed. A. Molinier (1906) S. 354, wo in der Anmerkung bereits die Identifizierung mit Wilhelm von Tyrus vorgenommen wird.

²⁸) Zu St-Maurice de Chartres vgl. E. de Lépiniois, Histoire de Chartres 1 (1854) S. 260ff.; L.H. Cottineau, Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés (1939) 1, 715. In den wenigen erhaltenen Urkunden für St-Maurice in den Archives départementales in Chartres, deren Direktor ich für die liebenwürdige Hilfe bei der Benutzung verbindlichen Dank schulde, findet sich keine Nennung sei es einer der Personen oder des Hauses. Eine Liste der Renten von St-Maurice von 1389 (G 3242) ergibt ebensowenig etwas wie die gedruckten Urkundenbücher von Notre-Dame de Chartres, hg. E. de Lépiniois — L. Merlet (1862—1865), Saint-Père de Chartres, hg. (B.) Guérard

Letzte zu erhellen. Doch nach dem überlieferten Text hat Wilhelm offensichtlich ein Seelgerät gestiftet, aus dem oder wenigstens mit Hilfe dessen der Ankauf eines Hauses von einem *Martinus Hobien*. getätigt wurde, das sich dann im Besitz des *Guillelmus presbiter* befand, der aus den Erträgen dieses Hauses jährlich 5 *solidi* für die Totenmesse zur Verfügung stellen mußte. Wenn damit feststeht, daß ein Erzbischof Wilhelm von Tyrus an einem 29. September starb und sich in St-Maurice von Chartres durch eine Vergabung für die Priester, Vikare und Schüler eine jährliche Gedenkmesse gesichert hatte, so bleibt doch zu prüfen, ob es sich wirklich um den Geschichtsschreiber Wilhelm von Tyrus handelt. Denn die Kirche von Tyrus hatte im 12. Jahrhundert zwei Erzbischöfe dieses Namens, da auch der erste tatsächliche Inhaber der phönizischen Metropole in der Kreuzfahrerzeit, der — im Jahre 1127/28 nach einer mehrjährigen Vakanz als Nachfolger des noch während der Belagerung gestorbenen Engländers Odo gewählt — zwischen 1130 und 1134 zu unbekanntem Zeitpunkt starb, Wilhelm hieß²⁹⁾. Für Wilhelm (I.), der wie Odo ein Engländer und vorher Prior des heiligen Grabes gewesen war, sind Beziehungen zu Frankreich und zu Chartres jedoch nicht belegt. Anders verhält es sich für Wilhelm (II.), den Geschichtsschreiber. Auch für ihn ergeben sich jedoch neue Perspektiven. Nachdem schon lange aus einer beiläufigen Bemerkung der *Historia* bekannt war, daß Wilhelm im Abendland studiert hatte und die altfranzösische Übersetzung präzisierend *en France* hinzufügte³⁰⁾, steht jetzt, wie bereits erwähnt, aus dem autobiographischen Kapitel ein langer Studienaufenthalt bei den berühmtesten Lehrern der Zeit fest³¹⁾. Obwohl die Mehrzahl

(1840), Notre-Dame de Josaphat de Chartres, hg. C. Métais (1903), und der Abbaye de la Sainte-Trinité de Tiron, hg. L. Merlet (1883).

²⁹⁾ Zu Wilhelm (I.) vgl. Röhrich, *Syria sacra* S. 17 und 42. Er erscheint zuletzt im Jahre 1130 (Reg. regni Hieros. Nr. 133/34), sein Nachfolger Fulcher noch im Jahre 1134 als Kanoniker des hlg. Grabes (Reg. regni Hieros. Nr. 152), dann in JL 7847 von 1137 Juli 18 als Erzbischof.

³⁰⁾ *Historia* XXI 1 S. 1004 macht den Zusatz: *Il le bailla* (Balduin IV.) *à l'arcediacre de Sur qui avoit à non Guillaume et avoit esté en France* (aber Paris wird entgegen Krey S. 151 an dieser Stelle nicht genannt) *à escole*.

³¹⁾ *Historia* XIX 12, ed. Huygens S. 822: *annis audivimus circiter decem* für Bernardus Brito, Petrus Helie und Ivo; S. 823: *annis sex continuis diligenter audivimus* für Petrus Lombardus, wobei allerdings diese sechs Jahre nicht, wie Davis S. 65 und Schwinges S. 26ff. und vor allem S. 33 meinen, den anderen zehn Jahren hinzuzufügen sind, Wilhelm also insgesamt sechzehn Jahre in Frankreich und nur die restlichen vier in Bologna (vgl. auch unten S. 362f.) verbracht hätte. Nicht nur fehlt ein „darauf“ oder „nachher“ zwischen den beiden Angaben, sondern die Lebensdaten von Petrus Lombardus, bei dem Wilhelm vor seiner Erhebung zum Bischof von Paris 1158/59 war (*qui postea*

von ihnen in Paris lehrte, zeigten jedoch schon Namen wie Robert von Melun und Hilarius von Orléans, daß Wilhelm sich auch an anderen Orten aufgehalten hatte, und Namen wie Bernhard von Moëlan und Ivo von Chartres wiesen eigentlich von Anfang an auch in das zweite große, wenn auch schon im Niedergang befindliche Zentrum gelehrter Studien in Chartres³²⁾.

Daß der Nekrologeintrag sich auf Wilhelm (II.) bezieht, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Zum ersten Mal hat man so ein Zeugnis für eine Beziehung Wilhelms von Tyrus zu Chartres, das zugleich vermuten läßt, daß er auch andere Kirchen in Erinnerung an seine Studienzeit testamentarisch bedachte, ohne daß bisher entsprechende Nachrichten bekannt wären³³⁾.

Waren vorerst als mögliche Jahre für Wilhelms Tod 1184, 1185 und 1186 in Betracht zu ziehen gewesen, so scheidet das erste aus, weil im Regest Raybauds ausdrücklich Urban III., seit dem 25. November 1185 Papst, genannt wird, das zweite, weil der den beiden Prälaten zur Entscheidung übertragene Streit durch den Verkauf der Herrschaft Margat an die Johanniter vom 1. Februar 1186 ausgelöst wurde³⁴⁾. Es ergibt sich daher als Todestag Wilhelms von Tyrus der 29. September 1186³⁵⁾,

fuisset episcopus Parisiensis) und der schon 1160 starb, widerlegen eine solche Annahme. Wilhelm zählt seine Lehrer nach ihrem Lehrgebiet auf, so daß auf das *ius civile* in Bologna wieder Franzosen für klassische Autoren und für Geometrie folgen.

³²⁾ Zur Schule von Chartres vgl. vor allem A. Clerval, *Les écoles de Chartres au Moyen-Age* (1895); Reginald L. Poole, *The Masters of the Schools at Paris and Chartres in John of Salisbury's Time*, EHR 35 (1920) S. 321—342 [= ders., *Studies in Chronology and History* (1935) S. 223—247]; A. Vernet, *Une épitaphe inédite de Thierry de Chartres*, *Recueil Clovis Brunel* 2 (1955) S. 660—670; N.M. Häring, *Chartres and Paris revisited*, in: *Essays in honor of A. C. Pegis* (1974) S. 268—329; Edouard Jeuneau, *Lectio Philosophorum. Recherches sur l'Ecole de Chartres* (1976).

³³⁾ In den gedruckten Obituaren der Kirchenprovinzen Paris und Chartres findet sich kein weiterer Eintrag, der auf Wilhelm bezogen werden könnte.

³⁴⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 647, ed. J. Delaville-le-Roulx, *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem* 1 (1894) S. 492 Nr. 783. Für die Verhandlungen an der Kurie gibt eine von den Johannitern eingeholte päpstliche Bestätigung des Kaufvertrages (JL 15640 von 1186 Juni 30) einen zeitlichen Anhaltspunkt. Um jene Zeit dürfte auch das Delegationsmandat ausgestellt worden sein, das bei den günstigen Seefahrtsverhältnissen im Sommer nach anderthalb bis zwei Monaten im hlg. Land eintreffen konnte. Mit der Beauftragung Wilhelms steht fest, daß er bei der Abreise der Gesandten im Frühjahr 1186 noch am Leben war.

³⁵⁾ Trotz der Bezeichnung als *quondam archiepiscopus* im Nekrologeintrag braucht eine Resignation vor dem Tod nicht ernsthaft erwogen zu werden, da für den einzig möglichen Zeitpunkt zwischen Frühjahr 1186 und 29. Sept. 1186 ein Grund nicht ersichtlich ist.

wodurch Mayers These von einem Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung des in der Urkunde vom 17. Oktober 1186 erwähnten Rechtsgeschäfts eine neue Stütze erhalten hat.

Dieses Ergebnis zwingt, die politische Laufbahn Wilhelms nochmals zu überdenken. Wie bereits erwähnt, tritt mit dem Beginn der Regierung Balduins V. und zugleich den ersten Diplomen der königlichen Kanzlei seit dem Frühjahr 1183 ein neuer Kanzler in der Person des Archidiakon Petrus von Lydda auf³⁶⁾. Mayer hatte daher das Ausscheiden Wilhelms aus der Kanzlei, einer Annahme Kreys folgend, auf eine freilich nirgends belegte Krankheit zurückgeführt, mit anderen Worten auf eine Selbstbeschränkung, worin ihm neuestens Schwinges folgt³⁷⁾. Da wir Wilhelm jedoch im Sommer oder Frühherbst 1186 wenigstens in seinem geistlichen Amte weiterhin in Tätigkeit finden, stellt sich doch die Frage, ob wir bei einem so engagierten und von unverkennbarem Ehrgeiz erfüllten Manne ohne weiteres an einen freiwilligen Rückzug denken dürfen oder nicht andere Möglichkeiten erwägen müssen. Sieht man nämlich genau hin, so verlief die politische Laufbahn Wilhelms, auch abgesehen von der erfolglosen Kandidatur für den Patriarchenstuhl, keineswegs so ungebrochen, wie es den Anschein macht.

Seine beiden Ämter, Kanzler des Königreichs und Erzbischof von Tyrus, erhielt Wilhelm kurz nacheinander im Jahre 1174/75. Im Sommer 1174 war der langjährige Kanzler Balduins III. und Amalrichs, Bischof Radulf von Bethlehem, gestorben, der am 18. April 1174 zum letzten Mal ein Diplom ausgefertigt hatte³⁸⁾. Eine im Juni 1174 dem Hospital erteilte königliche Schenkung stellt eine Empfängerausfertigung ohne Kanzleizeile dar³⁹⁾, während im letzten Diplom Amalrichs von 1174 Juli 3 wie in einem anderen Diplom Amalrichs aus dem Jahre 1174 ohne Tagesangabe, das in dieselbe Zeit fallen dürfte, an Radulfs Stelle ein Vizekanzler Petrus auftritt⁴⁰⁾. Im ersten Diplom Balduins IV. vom 13. Dezember 1174 dagegen erscheint als Kanzler Wilhelm von Tyrus

³⁶⁾ Vgl. oben Anm. 22.

³⁷⁾ Mayer, Zum Tode S. 197, vgl. Krey S. 160; Schwinges, Kreuzzugs-ideologie S. 32.

³⁸⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 514, ed. Delaville, Cartulaire 1, 317 Nr. 463. Zu den folgenden Betrachtungen zur Kanzleigeschichte vgl. künftig auch Hiestand, Die Kanzler (wie Anm. 22). Für die Geschichte der Jahre 1174 bis 1186 vgl. jetzt neben den allgemeinen Kreuzzugsgeschichten vor allem Jonathan Riley-Smith, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem* (1973) S. 101–112.

³⁹⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 516, ed. Delaville, Cartulaire 1, 318 Nr. 464.

⁴⁰⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 517, ed. Strehlke S. 8 Nr. 7 und Reg. regni Hieros. Nr. 517b lt. Inventaire von Manosque (wie Anm. 26) f. 284'.

mit dem Titel *Tyrensis et Nazarenus archidiaconus regisque cancellarius*⁴¹⁾. Ob die neue Stellung als Archidiakon von Nazareth ihm mit der Kanzlerwürde übertragen worden war, wie zuletzt Schwinges annimmt⁴²⁾, läßt sich angesichts der äußerst lückenhaften Überlieferung für dieses Erzstift nicht feststellen⁴³⁾. Nach eigenem Bericht war Wilhelm von Balduin IV. *de consilio principum suorum* zum Nachfolger Radulfs bestimmt worden⁴⁴⁾. Es war also nicht sein erster großer Gönner Amalrich, der ihn zum Kanzler erhoben hatte⁴⁵⁾, obwohl Radulf noch vor Amalrich gestorben war, aber auch nicht Balduin IV.⁴⁶⁾, dessen Erzieher er gewesen war, sondern, wie aus dem Zusammenhang der Stelle zu entnehmen ist, die den Ausdruck *de consilio principum* in Wirklichkeit auf eine Person beschränkt, Graf Raimund III. von Tripolis, der im Herbst 1174 nach der Ermordung des noch von Amalrich eingesetzten Milo von Plancy die Regentschaft für den unmündigen König übernommen hatte. Damit stimmt überein, daß Wilhelm offensichtlich vorher mit Milo im Kampf um die königliche Gunst gestanden hatte und ihm unterlegen war⁴⁷⁾. Wie das Kanzleramt verdankte es Wilhelm dem nunmehrigen Reichsverweser Raimund von Tripolis, daß er am 30. Mai 1175 nach einer siebenmonatigen Vakanz als Nachfolger von Friedrich de la Roche zum neuen Erzbischof von Tyrus gewählt wurde⁴⁸⁾.

⁴¹⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 518, ed. Delaville, Cartulaire 1, 321 Nr. 468.

⁴²⁾ Prutz S. 101 und Schwinges, Kreuzzugsideologie S. 30.

⁴³⁾ Röhricht, Syria sacra S. 14f.

⁴⁴⁾ Historia XXI 5 S. 1012.

⁴⁵⁾ So noch z. B. Manitius (wie Anm. 1) 3, 431, wo die Erhebung zum Erzbischof auf Balduin IV. zurückgeführt und auf 1174 datiert wird.

⁴⁶⁾ Prutz S. 101 läßt Balduin IV., dessen Regierungsantritt er auf 1173 setzt, sofort nach dem Tode Radulfs, den er auf den Tag seines letzten Diploms verlegt, seinen Lehrer und Erzieher zu Radulfs Nachfolger ernennen. Ähnlich auch noch Schwinges S. 30.

⁴⁷⁾ Dies wird aus der Schilderung von Milo bei Wilhelm in der Historia XX und XXI deutlich, denn Amalrich hatte gewiß nicht einen völlig unfähigen Mann zu seinem Vertrauten gemacht. Andererseits hatte Balduin IV. nicht während der Führung der Geschäfte durch Milo die freigewordene Kanzlerstelle mit Wilhelm besetzt, sondern erst auf Intervention Raimunds von Tripolis. Hatte Milo ihm etwa im Wege gestanden? Vgl. auch Vessey, Art of Historiography (wie Anm. 5) S. 447ff. und Riley-Smith, Feudal Nobility S. 101ff.

⁴⁸⁾ Historia XXI 9 S. 1020. Die auf den ersten Blick sich ergebende chronologische Schwierigkeit, daß es im Anschluß an den Tod Bischof Mainards von Beirut am 25. April 1175 heißt, die Wahl Wilhelms sei *eodem mense* erfolgt und darauf *infra decem dies* am 8. Juni 1175 die Weihe (nicht die Wahl, wie Krey S. 155 schreibt), löst sich, wenn *eodem mense* sich auf die am Ende von XXI 8 S. 1019 mitgeteilte Rückkehr von einem Feldzug am 1. Mai 1175 bezieht.

In knapp einem halben Jahr waren damit Kanzleramt und die zweithöchste kirchliche Würde in seiner Person vereinigt worden, was ihm für die Zukunft einen bestimmenden Einfluß auf die Politik des Königreichs zu sichern schien. Sieht man jedoch die Kanzleizeilen der Urkunden Balduins IV. von 1174 bis 1178 an, so ergibt sich folgendes Bild:

1174 Dez. 13	Reg. regni Hieros. Nr. 518	<i>Guillelmi Tyrensis et Nazareni archidiaconi regisque cancellarii</i>
1175 Juni 26	Reg. regni Hieros. Nr. 525	<i>Petri regis vicecancellarii</i>
1175 (nach Nov. 29)	Reg. regni Hieros. Nr. 530c	keine Angabe ⁴⁹⁾
1176, ind. IX	Reg. regni Hieros. Nr. 537	<i>Lamberti cappellani</i>
1176, ind. X	Reg. regni Hieros. Nr. 538	<i>Lamberti domini regis capellani</i>
1176	Reg. regni Hieros. Nr. 539b	keine Angabe
1176	Reg. regni Hieros. Nr. 539c	keine Angabe
1176	Reg. regni Hieros. Nr. 539d	keine Angabe
1177	Reg. regni Hieros. Nr. 553a	<i>Lamberti</i> ⁵⁰⁾
1177, ind. X	Reg. regni Hieros. Nr. 552	<i>Lamberti regis capellani</i>
1177, ind. XI	Reg. regni Hieros. Nr. 545	<i>Willelmi archiepiscopi Tyrensis regisque cancellarii</i>
1178 April 1	Reg. regni Hieros. Nr. 556	<i>Willelmi Tyrensis archiepiscopi regis cancellarii</i>
1178 Juli 1	Reg. regni Hieros. Nr. 559a	keine Angabe

Im Gegensatz zu aller Erwartung unterfertigt in den Diplomen der Jahre 1175/76 und noch zweimal 1177 bis zu einer aus den letzten vier Monaten des Jahres stammenden Urkunde für den Grafen Rodrigo, den Gründer des Ordens von Mons Gaudii (Reg. regni Hieros. Nr. 545), nicht Wilhelm, sondern zuerst der Vizekanzler Petrus, der schon im Juli 1174 einmal unterfertigt hatte, und dann ein *capellanus* bzw. *capellanus regis* Lambert. Zweifellos handelte es sich nicht bloß um eine vorübergehende Ortsabwesenheit oder Krankheit. Wilhelm von Tyrus behielt zwar anscheinend den Titel eines Kanzlers und konnte daher im

⁴⁹⁾ „Keine Angabe“ bedeutet im folgenden, daß auch im Inventaire von Manosque (wie Anm. 26) der Kanzler nicht genannt wird.

⁵⁰⁾ Inventaire von Manosque f. 322'.

Jahre 1177 ohne neue Ernennung wieder aktiv werden, doch in der Zwischenzeit übte er sein Amt nicht aus, sondern andere traten an seine Stelle. Der Einschnitt fällt in das Frühjahr 1175, als ihm Raimund von Tripolis das Erzbistum Tyrus verschafft hatte. Anscheinend mußte Wilhelm damals die wirkliche Leitung der Kanzlei niederlegen, ohne daß jedoch ein neuer Kanzler ernannt worden wäre. Die beiden an seiner Stelle die Geschäfte führenden Männer hatten sich mit dem Titel eines Vizekanzlers bzw. eines *capellanus regis* zu bescheiden, aber sie wirkten, anders als es einige Jahre zuvor während einer Abwesenheit Radulfs von Bethlehem sein Stellvertreter Stephan getan hatte⁵¹), ohne einen Verweis auf den eigentlichen Kanzler. Über die Gründe dieses Vorgehens, ob es prinzipieller Widerstand gegen die Verbindung zweier so wichtiger Ämter in einer Hand war, wie vermutlich rund 25 Jahre früher bei dem Versuch, Radulf von Bethlehem die beiden gleichen Ämter zu übertragen⁵²), oder ob ein spezifischer Widerstand gegen Wilhelm oder gegen die Machtposition seines Gönners Raimund der Grund war, läßt sich nicht bestimmen.

Einen solchen Zusammenhang zwischen der Stellung Raimunds und derjenigen Wilhelms legen freilich die folgenden Ereignisse nahe. Als Wilhelm Ende 1177 die Leitung der Kanzlei wieder ausübte, hatte sich Raimund nach dem Erreichen der Volljährigkeit durch den jungen König und der Heirat seiner Schwester Sibylle mit dem Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat, dem auch die Nachfolge auf dem Thron zgedacht war, seit längerem nach Tripolis zurückgezogen. Wilhelm seinerseits leitete schon im Frühsommer 1177 die Trauerfeierlichkeiten für den nach wenigen Monaten gestorbenen Wilhelm von Montferrat⁵³) und zeichnete sich im Spätsommer bei den äußerst heiklen Verhandlungen mit dem Grafen Philipp von Flandern aus, dem man vergeblich die Regentschaft anbot⁵⁴), worauf, wie bereits im Frühjahr, nicht Raimund, sondern der aus langer Gefangenschaft in die Freiheit entlassene ehemalige Fürst Rainald von Antiochia die Führung des christlichen Heeres übernahm. Wahrscheinlich hatte Wilhelm schon damals wieder seine beiden Ämter vereinigt. In der neuen politischen Kon-

⁵¹) Reg. regni Hieros. Nr. 336—368 passim, vgl. Hiestand, Die Kanzler.

⁵²) Vgl. Historia XVI 17 S. 733f.; Mayer, Studies S. 126ff. und Hiestand, Kanzler.

⁵³) Historia XXI 13 S. 1026.

⁵⁴) Ebd. XXI 14ff. S. 1027ff., vgl. dazu jetzt Hans E. Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (1972) S. 193—208 S. 201ff. Die von van Werveke (wie Anm. 7) versuchte Ehrenrettung Philipps überzeugt nicht.

stellation am Hofe scheint so kein Hindernis mehr gegen die gleichzeitige Ausübung des Kanzleramtes und der Aufgaben eines Erzbischofs von Tyrus bestanden zu haben. Es ist aber nach dem eben Dargelegten festzuhalten, daß die politische Laufbahn Wilhelms in ihren Anfängen keineswegs so geradlinig verlaufen ist, wie man seiner eigenen Darstellung ohne Vergleich mit anderen Nachrichten entnehmen könnte. Auf die Erfahrungen der Jahre 1174 bis 1177 dürfte es daher zurückzuführen sein, wenn in der Folge in allen Diplomen bis ins Jahr 1183 in der Kanzleizeile stets sein Name, und zwar sein Name allein, stand, auch als er wegen des dritten Laterankonzils und einiger damit verbundener diplomatischer Aufträge über anderthalb Jahre nachweislich außerhalb des Königreichs weilte⁵⁵⁾.

Am bekanntesten ist aus dem Leben Wilhelms seine erfolglose Kandidatur bei der Patriarchenwahl im Jahre 1180, weil die dramatische Darstellung in den Fortsetzungen der *Historia*, der *Estoire d'Eracles* und dem sog. Ernoul mit ihrer fast anekdotenhaft ausgeschmückten Gegenüberstellung der Figur des weitsichtigen, uneigennützigen Erzbischofs von Tyrus und seines selbstsüchtigen, auch moralisch höchst anfechtbaren Rivalen in viele moderne Darstellungen eingegangen ist⁵⁶⁾. Die *Historia* selber rechtfertigt im Gegensatz etwa zu der harten Kritik, die sie an der Königinmutter Agnes und ihrem Bruder Joscelin⁵⁷⁾, an Guido von Lusignan⁵⁸⁾ und an Rainald von Châtillon⁵⁹⁾ übt, dieses Bild des Heraklius in keiner Weise. Dessen Wahl zum Erzbischof von Caesarea und später zum Patriarchen wird ohne jeden negativen Kommentar berichtet⁶⁰⁾ und ebenso das Eingreifen des Patriarchen in die politischen

⁵⁵⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 577—593 passim; die Kanzleizeile von Reg. regni Hieros. Nr. 562b ist nicht bekannt. Vgl. schon Prutz S. 103 Anm. 5.

⁵⁶⁾ *Estoire d'Eracles* S. 57ff., Ernoul S. 82ff. Vgl. Röhricht, Königreich S. 390ff.; Grousset 2, 745; Runciman 2, 425. Bei Prawer wird der Vorgang nicht erwähnt. Zu Heraklius vgl. neben Röhricht, *Syria sacra* S. 7f. vor allem Wilhelm Hotzelt, *Kirchengeschichte Palästinas von der Urkirche bis zur Gegenwart* 3: *Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge 1099—1291* (1940) S. 131—139, 162—165. Sowohl Marshall W. Baldwin, Raymond III (wie Anm. 3) S. 40 als auch Riley-Smith, *Feudal Nobility* (wie Anm. 38) S. 105 „a worldly and rather ignorant cleric“ geben noch das alte Bild.

⁵⁷⁾ *Historia* XXII 9 S. 1078: *mulier plane Deo odibilis et in extorquendo importuna ... cum paucis eorum sequacibus viris impiis.*

⁵⁸⁾ Ebd. XXII 25 S. 1117: *Impar et viribus et prudentia pondus importabile humeris imposuit.*

⁵⁹⁾ Neben dem Tadel ebd. XXII 28 S. 1125: *improvidus satis* steht das hohe Lob in XXI 14 S. 1028: *virum approbatæ fidei et mirabilis constantiæ.*

⁶⁰⁾ Ebd. XX 10 S. 1021 und XXII 4 S. 1068.

Ereignisse nach 1180⁶¹⁾ bis auf die Reichsversammlung in Akkon im Januar 1184, ja sein Wirken zugunsten des Patriarchen von Antiochia im Jahre 1181 wird durchaus positiv gewertet, so daß Urteile, wie sie die *Estoire d'Eracles* und Ernoul bieten, nie zu erwarten wären. Höchstens bei extensiver Auslegung könnte man aus der Tatsache, daß sich Wilhelm bei Heraklius im Gegensatz zu allen anderen Patriarchen und überhaupt den meisten Personen, die er vorzustellen hat, jeder Bemerkung über Herkunft, Gestalt und Charakter enthält, Schlüsse in der angedeuteten Richtung ziehen.

Das aus den Fortsetzungen der *Historia* abgeleitete, völlig negative Bild eines allein durch die Gunst der Königinmutter zu seinem Amte gekommenen Klerikers, der alles andere als ein geistliches Leben führt, mitten auf einem Feldzug die Mitteilung von der Geburt seines Sohnes mit „Madame La Patriarchesse“ empfängt⁶²⁾, muß jedoch korrigiert werden, mindestens was die Bildung des Patriarchen angeht. Denn Heraklius hatte, wie kürzlich auch Schwinges und Edbury-Rowe⁶³⁾ betont haben, nicht anders als Wilhelm von Tyrus ausgedehnte Studien im Abendland hinter sich, vor allem in Bologna, wo er mit Stephan von Orléans, dem späteren Bischof von Tournai, Freundschaft schloß und damit zu einem Kreis gehört haben könnte, zu dem etwa die späteren Kardinäle Petrus von Pavia von S. Grisogono und Gratian von Ss. Cosma e Damiano zählten und ebenso Bischof Rufinus von Assisi, der dann 1179 die Eröffnungsrede für das dritte Laterankonzil hielt⁶⁴⁾. An diese gemeinsame Zeit mit Rechtsstudien bei Bulgarus und an theologische Vorlesungen erinnerte ihn der unterdessen zum Abt von Sainte-Geneviève in Paris erhobene Stephan in einem Empfehlungsschreiben für Verwandte aus den Jahren 1175 bis 1180, als Heraklius Erzbischof von Caesarea war⁶⁵⁾. Im Gegensatz zu seinem Freunde, der vor allem

⁶¹⁾ Ebd. XXII 7 S. 1073f. Selbst bei der dramatischen Szene in Akkon erfolgt kein Kommentar.

⁶²⁾ *Estoire d'Eracles* S. 60f.; Ernoul S. 86.

⁶³⁾ Schwinges, *Kreuzzugsideologie* S. 33 und Edbury-Rowe S. 25.

⁶⁴⁾ Über diesen Kreis vgl. Pierre Glorieux, *Candidats à la pourpre en 1178*, *Mélanges de science religieuse* 11 (1954) S. 5—30 S. 9f. über Stephan von Tournai; zu Rufinus von Assisi G. Morin, *Le discours d'ouverture du concile général de Latran 1179*, *Atti della Pontificia Accademia di archeologia. Memorie* 2 (1928) S. 116—120.

⁶⁵⁾ *Lettres d'Etienne de Tournai*, hg. J. Desilve (1893) S. 92 Nr. 78. Zu Stephan vgl. Manitius 3, 940—943; *Dict. d'hist. et de géogr. eccl. s.v. Étienne de Tournai*. Er war gleichzeitig mit Heraklius — und damit wohl auch mit Wilhelm — in Bologna, erwähnt diesen aber nicht, der auch in anderen Briefwechseln der Zeit nicht erscheint.

bei Bulgarus das vorher von ihm verachtete Recht studierte, widmete sich Heraklius seinerseits in erster Linie der Theologie⁶⁶⁾ und erwarb auch den *magister*-Titel. Im 12. Jahrhundert in Bologna studieren, hieß aber immer das Studium der Rechte, und auch Heraklius hat ohne Zweifel neben der Theologie juristische Studien betrieben. So versteht man auch die steile Karriere des Klerikers, der um die gleiche Zeit wie Wilhelm von Tyrus, vielleicht wenig später, mit dem *magister*-Titel versehen, ins Heilige Land kam⁶⁷⁾ und schon 1169, als Wilhelm eben erst Archidiakon von Tyrus geworden war und noch auf die ihm von König Amalrich anscheinend in Aussicht gestellten höheren Würden wartete, Archidiakon von Jerusalem wurde⁶⁸⁾. Auch Wilhelm von Tyrus hatte aber einige Jahre in Bologna verbracht und bei Bulgarus sowie bei Hugolinus de Porta Ravennate, Martinus und Jacobus gehört⁶⁹⁾, so daß er von sich sagen konnte: *iuris quoque tam ecclesiastici quam civilis prudentiam avidissime sum sequutus*⁷⁰⁾. Es kann kaum bezweifelt werden, daß die beiden einander in Bologna begegnet waren und sich längst kannten — aber vielleicht schon damals wenig liebten —, als sie ihre kirchliche Laufbahn in Syrien begannen. Einige Jahre darauf ging Heraklius mit Briefen des Patriarchen und des Königs über den schweren inneren Konflikt im Johanniterorden um den zurückgetretenen Meister Gilbert von Assailly an die Kurie⁷¹⁾, wie Wilhelm um 1168/69 in nicht näher bekannten „familiären“ Angelegenheiten sich dorthin begeben hatte, die wohl nicht mit von Wilhelm selber erwähnten Spannungen im

⁶⁶⁾ A.a.O.: *Bononiensium auditoria fabriles diximus officinas. Inter hec diversa secuti studia sumus, ego, quod irriseram, Bulgari carpentariam, vos calvariam crucifixi.* Aufgrund dieser Stelle erwähnen Heraklius auch L. Salvioli, *Annali Bolognesi* (1795) 2, 85f. und Mozzetti, *Repertorio di tutti i professori della Università di Bologna* (1847) S. 117 Nr. 1118. Als Jurist, wie Schwinges S. 33 schreibt, darf er jedoch nur mit Vorbehalt bezeichnet werden, denn Stephan spricht ja gerade von eigenen juristischen Studien gegenüber theologischen des Heraklius.

⁶⁷⁾ Zum ersten Mal in Reg. regni Hieros. Nr. 455/56, ed. Rozière, Cartulaire (wie Anm. 12) S. 287ff. Nr. 160f.

⁶⁸⁾ Zuerst in Reg. regni Hieros. Nr. 469, ed. Rozière S. 301 Nr. 167. Zur gleichzeitigen Lage Wilhelms vgl. *Historia* XX 17 S. 971 (Schwierigkeiten in Tyrus) und XIX 12, ed. Huygens S. 824 (Neid und gegnerische Einflüsterungen am Hof).

⁶⁹⁾ *Historia* XIX 12, ed. Huygens S. 823: *in iure quoque civili Bononie dominum Hugolinum de Porta Ravennate et dominum Bulgarum iurisconsultos et supreme auctoritatis viros habuimus preceptores, sed et alios eorum contemporaneos, dominum videlicet Martinum et dominum Iacobum, viros in iure peritissimos ...*

⁷⁰⁾ Ebd. S. 822.

⁷¹⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 492a, ed. Delaville, Cartulaire 1, 300 Nr. 434 und künftig verbessert Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius 2.

Verhältnis zu Erzbischof Friedrich von Tyrus in Zusammenhang standen, zeitlich aber auch mit einer im autobiographischen Kapitel ange deuteten Krise im Verhältnis zu König Amalrich zusammenfielen⁷²⁾. In ähnlicher Parallele erhielt Heraklius nur wenige Monate nach Wilhelms Erhebung zum Erzbischof von Tyrus das Erzbistum Caesarea. Beide nahmen als Vertreter der syrischen Kirche am dritten Laterankonzil teil und beide wirkten nachher als delegierte Richter in Prozessen, die an die Kurie getragen worden waren⁷³⁾.

So waren es nicht völlig ungleichwertige Männer, die sich im Jahre 1180 als Rivalen um die Patriarchenwürde gegenüberstanden, falls der Bericht der *Estoire* und Ernouls richtig ist. Beide verkörperten die neue Generation des jungen Klerus im Gegensatz zum verstorbenen Patriarchen Amalrich, den Wilhelm von Tyrus bei seinem Tode nicht mehr wie bei der Wahl auch als *commode litteratus*⁷⁴⁾, sondern nur noch als *vir simplex nimium et pene inutilis* bezeichnet⁷⁵⁾, mit anderen Worten, ohne jene Bildung, die man jetzt für ein solches Amt voraussetzte. Im ganzen gesehen hatten Wilhelm und Heraklius gerade einen auffallend ähnlichen Werdegang: ungefähr gleichaltrig, Heraklius vielleicht etwas jünger, wurden sie in den engen räumlichen Gegebenheiten des Heiligen Landes, wo nur wenige ihrer Ausbildung entsprechende Stellen vorhanden waren, fast gezwungenermaßen zu Rivalen. Es trennte sie freilich die Herkunft, denn Wilhelm war im Königreich selber geboren, Heraklius dagegen im Westen — wohl in der Auvergne⁷⁶⁾ —, der Grad der Ausbildung — Heraklius war *magister*⁷⁷⁾ —, und vielleicht auch die

⁷²⁾ Historia XX 17 S. 971 und XIX 12, ed. Huygens S. 824. Ziel der Reise war die *ecclesia Romana* bzw. die Kurie, nicht Rom, wie meist zu lesen ist, denn Alexander hielt sich 1167 bis Februar 1170 in Benevent auf, dann in Veroli; vgl. JL 2, 205—238. Es handelt sich bei den *familiaribus ... negotiis* sicher nicht um Privatangelegenheiten im modernen Sinne, sondern um solche der tyrischen Kirche. Wilhelm wurde aber nicht, wie Manitius 3, 431 meint, an die Kurie gesandt, sondern ging aus eigener Initiative.

⁷³⁾ Historia XXI 10 S. 1021 und XXI 26 S. 1049. Delegierte Richter: Wilhelm, Reg. regni Hieros. Nr. 652a (wie Anm. 15); Heraklius 1183: Reg. regni Hieros. Nr. 631, ed. Delaborde, Chartes (wie Anm. 22) S. 89 Nr. 42.

⁷⁴⁾ Historia XVIII 20 S. 854.

⁷⁵⁾ Ebd. XXII 4 S. 1068.

⁷⁶⁾ Ernoul S. 82: *fu nés d'Auvergne et povres clers ala en le tiere*. Die Karriere wird geschildert, als ob Heraklius alles der Agnes von Courtenay zu verdanken habe. Es war jedoch noch die Zeit König Amalrichs gewesen, als er 1168 zum Archidiakon von Jerusalem erhoben wurde.

⁷⁷⁾ Zur juristischen Ausbildung dieser Zeit vgl. jetzt Johannes Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (1974). Wenn Fried S. 20 mit Recht betont, daß die Titel im 12. Jh. noch nicht wirklich festliegen, so ist doch ebenso deutlich, daß einzelne wie Heraklius als *magister* bezeichnet

Zugehörigkeit zu verschiedenen „Schulen“ in der Zeit ihrer Studien⁷⁸⁾, denn Wilhelm hatte sechs Jahre bei Petrus Lombardus in Paris Theologie gehört und nannte unter den Bologneser Lehrern Hugolinus de Porta Ravennate an erster Stelle, Heraklius dagegen scheint dort mehr der Theologie nachgegangen zu sein, gehörte aber zugleich zu einem Kreis, für den Bulgarus der große Lehrer war⁷⁹⁾. Wenn im Jahre 1180 die Entscheidung zugunsten von Heraklius fiel, so könnten neben der Zugehörigkeit der beiden Kandidaten zu den großen politischen Gruppierungen auch ihre Persönlichkeit, Wilhelms Kanzlerstellung — kein Kanzler des Königreichs ist je zum Patriarchen erhoben worden⁸⁰⁾ — oder die umstrittene Oboedienz des Erzbistums Tyrus zum Patriarchat Jerusalem bzw. Antiochia — nach Fulcher im Jahre 1145/46 wurde kein Erzbischof von Tyrus mehr zum Patriarchen gewählt⁸¹⁾ — eine Rolle gespielt haben. Auch in bezug auf die Lebensführung ist freilich die übliche Wertung des Heraklius zu überprüfen. Der langjährige Vertraute und Biograph von Thomas Becket jedenfalls, der Heraklius bei dessen Gesandtschaftsreise an den englischen Hof im Jahre 1185 begegnete, hatte nicht den Eindruck einer moralisch anfechtbaren Persönlichkeit, sondern bezeichnete ihn nicht nur als *de ecclesiae columnis nobilioribus*, was auf das Amt bezogen werden könnte, sondern auch als *vitae sanctitate non inferior*⁸²⁾. Wie für Guido von Lusignan wird man sich auch für Heraklius von der extremen Schwarz-Weiß-Malerei der transmarinen Chroniken freimachen müssen.

Eng verbunden mit Wilhelms Werdegang ist die Frage seiner Sprachkenntnisse, deren Umfang unter den Geschichtsschreibern des 12. Jahr-

werden und sich so nennen, andere dagegen, wie Wilhelm, trotz langer Studien nicht.

⁷⁸⁾ Zum Inhalt der Studien Wilhelms Historia XIX 4 S. 889: *circa liberalium artium studia*; XIX 12, ed. Huygens S. 822f.: *philosophorum ginnasia et liberalium studia disciplinarum necnon et celestis philosophie salutifera dogmata, iuris quoque tam ecclesiastici quam civilis prudentiam ... in liberalibus artibus ..., in theologia ..., in iure quoque civili ..., in auctorum expositione ..., in geometricis et maxime Euclide ...* Über die zeitliche Verteilung der Studienjahre vgl. oben Anm. 31.

⁷⁹⁾ Wilhelm: Historia XIX 12, ed. Huygens S. 823. Zu Zitaten aus klassischen Juristen und zum betonten Interesse an Prozessen vgl. Manitius 3, 434 und 438 und Krey S. 151 und Anm. 3. Die Rechtsstudien Wilhelms erwähnt auch Fried S. 62; allgemein Hans Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (1883) S. 336f., Classen (wie Anm. 2) S. 165f. und Schwinges, Kreuzzugsideologie S. 33f. — Zu Heraklius vgl. oben Anm. 66.

⁸⁰⁾ Hiestand, Kanzler.

⁸¹⁾ Vgl. Röhricht, Syria sacra S. 3ff. und 17ff.

⁸²⁾ Vita s. Thomae auctore Herberti de Boseham, Rerum Britannicarum Scriptores 67/3 (1878) S. 514.

hunderts höchst ungewöhnlich war. Außer Latein und Französisch beherrschte er Arabisch, was ihn zur Abfassung der berühmten, leider verlorenen ‚*Historia de gestis orientalium principum*‘ mit Hilfe arabischer Quellenwerke befähigte, vielleicht auch etwas Hebräisch und Persisch, sicher aber Griechisch⁸³). Schon im Sommer 1168 schickte König Amalrich Wilhelm nach Konstantinopel, um Verhandlungen über ein Bündnis gegen Ägypten abzuschließen⁸⁴). Was ihm zu diesem Auftrag verhalf, kann nicht politische Erfahrung gewesen sein, denn es gab im Königreich weit bewährtere Leute. Doch neben der Gunst des Königs besaß der noch am Anfang seiner Laufbahn stehende Kleriker — er war damals eben erst Archidiakon von Tyrus geworden — offensichtlich Kenntnisse des Griechischen, die ihn besonders geeignet erscheinen ließen. Wo und wie hatte er sie erworben? Prutz glaubte, Wilhelm habe wohl einen Teil seiner Studienzeit in Konstantinopel verbracht⁸⁵). Dies wäre für das 12. Jahrhundert ganz ungewöhnlich und kann jetzt aufgrund des autobiographischen Kapitels ausgeschlossen werden. Schon Krey hat dagegen, ohne allerdings einen Zusammenhang mit Wilhelms Sprachkenntnissen herzustellen, die Aufmerksamkeit auf die hervorgehobene Schilderung von Abt Gaufried vom *Templum Domini* in Wilhelms *Historia* gelenkt⁸⁶). Wie viele andere Prälaten des Heiligen Landes noch weitgehend verkannt, muß Gaufried in Wirklichkeit eine überragende Persönlichkeit gewesen sein. Über zwanzigmal tritt er zwischen 1137/38 und 1160 als Zeuge in Urkunden auf⁸⁷), ging im Jahre 1142 zu Johannes II. Komnenos nach Kilikien, um ihn von einem geplanten Zug nach Jerusalem abzuhalten, und im Jahre 1159 zu Manuel I. Komnenos ebenfalls nach Kilikien, um die Zusammenkunft zwischen dem Basileus und König Balduin III. vorzubereiten. Beide Male fügt die *Historia* ausdrücklich hinzu, Gaufried habe über Griechischkenntnisse verfügt⁸⁸). Sollte er etwa den jungen Wilhelm schon

⁸³) Zu den Sprachkenntnissen vgl. Prutz S. 96, Krey S. 150 und Manitius passim. Auf die umstrittene Frage, ob Wilhelm Hebräisch und Persisch konnte, sei im folgenden nicht eingegangen.

⁸⁴) *Historia* XX 4 S. 945f.

⁸⁵) Prutz S. 95.

⁸⁶) Krey S. 150. Zu Gaufried vgl. Röhricht, *Syria sacra* S. 41 und über seine literarische Betätigung Paul Lehmann, *Die Dichtungen der Prioren des Tempels Acardus und Gaufridus*, in: *Corona querneae*. Festgabe K. Strecker (Schriften der MGH 6, 1941) S. 296—330, vor allem S. 306.

⁸⁷) Von Reg. regni Hieros. Nr. 172 bis ebd. Nr. 354 passim.

⁸⁸) *Historia* XV 21 S. 692: *graeca lingua peritum*; XVIII 24 S. 861: *graecae linguae habentem commercium*. Vgl. zu den beiden Gesandtschaften Ferdinand Chalandon, *Les Comnène* 2: Jean II Comnène (1118—1143) et Manuel I

vor seinem Aufenthalt in Frankreich und Italien in die Anfangsgründe des Griechischen eingeführt haben?

Völlig außer Betracht geblieben sind bisher in diesem Zusammenhang Wilhelms Jahre als Kanoniker von Akkon. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Abendland hatte ihm Bischof Wilhelm auf Intervention des Königs eine Pfründe in seiner Kirche gegeben⁸⁹). Die Stadt war damals als Mitgift bzw. Witwengut im Besitz der Byzantinerin Theodora, der Gemahlin König Balduins III.⁹⁰), die dort einen kleinen Hof um sich hatte, von dem gewiß einige Leute ihres Gefolges aus Konstantinopel stammten. Verwitwet und kinderlos muß sie sich in der fremden Umgebung nicht so heimisch gefühlt haben, daß sie nicht — wie sich bald zeigen sollte — zu einem Ausbrechen zu verleiten war. Liest man den Anfang des 18. Buches der *Historia* genau, so wird die Vermutung genährt, Wilhelm von Tyrus könnte in Kontakt mit diesem Kreise gestanden haben, denn auffälligerweise gibt er von Theodora im Gegensatz zur zweiten Byzantinerin auf dem Königsthron von Jerusalem, Maria Komnena, die er als Vertrauter Amalrichs gleichfalls kannte, eine persönlich gefärbte Schilderung, die auf unmittelbare Kontakte zurückgehen muß⁹¹). Man möchte sich gerne fast bildhaft vorstellen, wie man in diesem kleinen byzantinischen Kreis einen lernbegierigen Kleriker aufnahm, der dabei seinerseits mehr als nur Sprachkenntnisse aus Büchern erwarb, sondern die Umgangssprache hörte und wenigstens aus mündlicher Erzählung die höfische Welt Konstantinopels und das dortige Zeremoniell kennenlernte. Wie sehr in Akkon ein griechischer Kreis entstanden war, zeigte sich, als während Amalrichs Ägyptenfeldzug im Jahr 1167 ein weiterer Komnene, der unstete Andronikos, nach Palästina kam und sich alsbald nach Akkon zu seiner Nichte Theodora wandte. Sie war längere Zeit seine Gastgeberin, bis Amalrich Androni-

Comnène (1143—1180) (1912) S. 191 und 446ff. und Claude Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche* (1940) S. 367 und 399ff.

⁸⁹) *Historia* XIX 12, ed. Huygens S. 824. Davis (wie Anm. 1) S. 64 wiederholt die frühere These, Wilhelm habe zuerst eine Pfründe in Tyrus erhalten.

⁹⁰) *Historia* XX 2 S. 943; vgl. XVIII 22 S. 857f. und Ernoul S. 15f.

⁹¹) *Historia* XVIII 22 S. 857: *formae venustate singulariter conspicua, vultus elegantia et totius corporis habitudine intuentibus favorabilis*. Es folgt freilich sogleich die Höhe der Mitgift. Dagegen XX 1 S. 942 zu Maria Komnena ohne ein einziges charakterisierendes Wort, was um so mehr auffällt, als selbst Marias Vater, der nie etwas mit dem Königreich zu tun gehabt hatte, bei seinem Tode in der Schlacht von Myriokephalon 1176 (XXI 12 S. 1024) als *vir egregiae liberalitatis et memorandae magnificentiae* beklagt wird.

kos die Stadt Beirut überließ, dieser aber alsbald Theodora zu sich rief und dann mit ihr zum Skandal der christlichen Welt zu Nur ed-Din nach Damaskus überwechselte⁹²). Schon im August 1167 war Wilhelm bei der Heirat Amalrichs mit Maria Komnena dabei⁹³), was nicht nur von seiner Stellung als Kanoniker von Akkon her bestimmt gewesen sein kann, und als im folgenden Jahre byzantinische Unterhändler nach Jerusalem kamen, wurde er zu den Beratungen beigezogen und gab dann den Inhalt des damals überbrachten kaiserlichen Schreibens an Amalrich wieder. So groß war das Vertrauen in seine Fähigkeiten, daß er darauf entgegen aller Gewohnheit anscheinend allein nach Konstantinopel geschickt wurde, um mit Manuel zu verhandeln⁹⁴). Die zwei Jahre in der Nähe des byzantinischen Kreises in Akkon zahlten sich aus. Hier hatte Wilhelm wohl das sprachliche Rüstzeug für seine diplomatische Aufgabe erworben oder gegebenenfalls verfeinert.

Noch weniger als die viel erörterte politische Tätigkeit Wilhelms, für die sich in der *Historia* nur ganz wenige direkte Hinweise finden und auf die hier nicht nochmals näher eingegangen werden soll, ist sein Wirken als geistlicher Oberhirte der Erzdiözese Tyrus zu erfassen⁹⁵). Auch hier beschränkt sich die *Historia* auf die Erwähnung der Konsekration von drei Suffraganen, des Praecentors Odo von Tyrus zum Bischof von Sidon und des Bischofs Raimund von Beirut, beide am 2. Mai 1176, und des Archidiakons von Tyrus *magister* Odo zum Bischof von Beirut im Dezember 1181⁹⁶). Wenn Mayer jüngst gewichtige Gründe anführen konnte, weshalb Wilhelm in der *Historia* auf eine eingehendere Schilderung seines Metropolitansitzes verzichtete⁹⁷), so fällt doch allgemein

⁹²) *Historia* XX 2 S. 943f.; Ernoul S. 16. *Historia* a.a.O.: *apud nos* heißt nicht, daß Andronikos persönlicher Gast Wilhelms gewesen sei, wie Prutz S. 99 meint. Zur Andronikos-Episode vgl. auch Chalandon S. 221 und 530; Oktawiusz Jurewicz, Andronikos I. Komnenos (1970) S. 75f., wo statt „Ake“ natürlich „Akkon“ zu lesen ist, und Hans E. Mayer, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967) S. 141—232 S. 155f.

⁹³) *Historia* XX 1 S. 942f. Wilhelm erhielt drei Tage nach der Krönung in Gegenwart des Königs in Tyrus das Archidiakonat dieser Kirche.

⁹⁴) Ebd. XX 4 S. 946f., ohne einen Begleiter zu nennen. Oder wird jemand totgeschwiegen? Unerklärlicherweise läßt Manitius 3, 431 den Erzbischof Friedrich von Tyrus den Auftrag für die Gesandtschaft erteilen.

⁹⁵) Zu Tyrus vgl. neben den allgemeinen Kreuzzugsgeschichten vor allem Röhricht, *Syria sacra* S. 17ff.; N. Jidejian, *Tyre through the Ages* (1969); und Maurice H. Chéhab, *Tyr à l'époque des Croisades* 1. *Histoire militaire et diplomatique* (1975).

⁹⁶) *Historia* XXI 11 S. 1023 und XXII 7 S. 1075.

⁹⁷) Hans E. Mayer, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, 1977) S. 98ff.

ein Mangel an größerem Interesse für Bauten auf, und es fehlen auch jegliche Erwähnungen von Stiftungen, Reparaturen oder Renovationen von und an Kirchen, was in so vielen anderen Geschichtswerken der Zeit einen großen Umfang einnimmt. Nur einer auf Umwegen erhalten gebliebenen Urkunde verdankt man die Nachricht, daß Balduin IV. im April 1182 seinem Kanzler und dessen Nachfolgern in der erzbischöflichen Würde den Zehnten der dem König im Gebiet von Toron zustehenden Naturalabgaben und der diesen geschuldeten Byzantiner für die freien *carrucae* Landes schenkte und zugleich den Bauern auferlegte, den Zehnten in das Haus des Erzbischofs in Toron zu bringen⁹⁸). Ein freilich in Anbetracht der Persönlichkeit des Empfängers äußerst bescheidenes Geschenk.

Deutlicher sieht man Wilhelm als Verteidiger der Parrochialrechte seiner Kirche gegen die Venezianer, wo er zweifellos seine im Abendland erworbenen kanonistischen Kenntnisse einsetzte. Seit der Eroberung von Tyrus im Jahre 1124 besaßen die Venezianer ein Drittel der Stadt mit dem Recht auf eine eigene Kirche, die dem heiligen Markus geweiht war. Nachdem der Doge Vitalis Mihiel seine Rechte im Jahre 1164 der Markuskirche in Venedig abgetreten hatte, begann ein Konflikt, der sich bis tief ins 13. Jahrhundert hinzog und nie endgültig entschieden wurde. Denn die Kurie wollte keine Seite vor den Kopf stoßen, da 1124 nicht genügend geklärt worden war, ob diese Kirche der Venezianer dem Erzbischof unterstehen sollte oder exemt sei, also das Recht auf Taufen, Poenitenz, Begräbnis, Zehnten, Schulen, Einsegnung von Brautpaaren usw. habe⁹⁹). Während die späteren Phasen des Streites wohlbekannt sind, fallen seine weniger beachteten Anfänge in die Zeit, in der Wilhelm (II.) Erzbischof von Tyrus war¹⁰⁰). Als die ersten Klagen, unter denen auch Konfiskationen aufgeführt wurden, an die Kurie kamen, bestimmte Alexander III. delegierte Richter, die nach Aufnahme von

⁹⁸) Reg. regni Hieros. Nr. 615, ed. Strehlke S. 14 Nr. 15.

⁹⁹) Reg. regni Hieros. Nr. 102, 105 und 402, ed. Tafel-Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig 1 (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt. 12, 1856) S. 79 Nr. 40, S. 90 Nr. 41 und S. 140 Nr. 59. Zu diesem Konflikt vgl. H. Prutz, Aus Phönizien (1876) S. 345—350; Röhrich, Syria sacra S. 19f. Joshua Prawer, I Veneziani e le colonie veneziane nel regno latino di Gerusalemme, in: Venezia e il Levante fino al secolo XV (1973) 1, 625—656 geht auf die kirchlichen Aspekte kaum ein, während sie im großen Werk von Chéhab (wie Anm. 95) erst im zweiten Band behandelt werden sollen.

¹⁰⁰) Hauptquelle ist JL 16520, ed. künftig Hiestand, Vorarbeiten 2 (wie Anm. 71).

Zeugenaussagen an Ort und Stelle einen Prozeßtermin an der Kurie festlegen sollten. Zwar wurden die Argumente der streitenden Parteien von den Kardinälen Theodin von S. Susanna und Hugo von S. Angelo bzw. S. Clemente aufgenommen und im Lateran hinterlegt, aber es kam zu keinem Rechtsspruch, so daß die Parteien unter Clemens III. den Streit von neuem aufnehmen konnten. Diese Auseinandersetzungen müssen wegen der beteiligten Personen¹⁰¹⁾ in die Jahre 1174/79 fallen, also in die ersten Jahre von Wilhelms Pontifikat. Nimmt man diese Verwicklung des Erzbischofs in die Auseinandersetzung um die venezianischen Rechte in Tyrus zur Kenntnis, so erklärt sich auch mühelos, weshalb Wilhelm den Vertrag mit Venedig von 1124, das sog. Pactum Warmundi, das seine Vorlagen nicht enthielten, im vollen Wortlaut in den Text aufnahm¹⁰²⁾. Es bildete die rechtliche Basis für die beiderseitigen Ansprüche und war zweifellos im Prozeß als Beweismittel eingebracht worden.

Ungewisser ist es dagegen, ob zwei der ganz wenigen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, die den lateinischen Osten betreffen und an einen nicht namentlich erwähnten Erzbischof von Tyrus gerichtet sind, Wilhelm (II.) als Adressaten hatten, denn rein chronologisch kämen auch seine Vorgänger Petrus und Friedrich in Frage. Angesichts Wilhelms nun nachgewiesener und von ihm zweimal hervorgehobener juristischer Ausbildung liegt die Vermutung freilich nahe, daß er sich an den Papst mit der Bitte um Entscheid in heiklen kanonistischen Fragen gewandt hat. Beide Dekretalen, die in der sog. *Collectio Rotomagensis* überliefert sind, beziehen sich auf Fragen, die der besonderen Situation der Kreuzfahrerstaaten entsprangen. Die erste betraf das in der Kanonistik unerschöpfliche Thema des Eherechts, wobei es hier um Ehepartner ging, die jahrelang bei den Muslims weilten, an einer Rückkehr wenig Interesse bekundeten und sogar vom christlichen Glauben abgefallen waren. Härter als seine beiden Nachfolger Lucius III. und Clemens III., aber auf der später seit Innozenz III. eingehaltenen Linie gestattete Alexander III. dennoch keine neue Ehe für den zurückgebliebenen Partner¹⁰³⁾. Nicht weniger dem Alltag entsprach die Frage nach

¹⁰¹⁾ Theodin ist nachgewiesen für die Jahre 1166—1179, Hugo für 1166 bis 1181. Durch die Angabe, daß die Zeugenaussagen in der *Canonica Lateranensis* hinterlegt worden seien, wird das Jahr 1179 wahrscheinlich, als der Papst nach jahrelanger Abwesenheit zum ersten Mal wieder in Rom weilte und zudem Wilhelm selbst wegen des dritten Laterankonzils sich dort aufhielt.

¹⁰²⁾ *Historia* XII 25 S. 550.

¹⁰³⁾ *Collectio Rotomagensis* 1, 17, ed. künftig Hiestand, Vorarbeiten 2.

der absoluten Gültigkeit des besonderen Schutzes der Kleriker gegen tätliche Übergriffe, wo der Papst diejenigen, die nicht ein geistliches Gewand trugen oder sonst nicht eindeutig als Angehörige der Kirche zu erkennen waren, auch in ihren Schutzrechten den Laien gleichstellte¹⁰⁴).

Durch dieses vorerst mühsame Zusammensetzen von Mosaiksteinen entsteht ein doch nicht unerheblich erweitertes Bild vom Leben und Wirken des Erzbischofs. Es hat sich eben am Beispiel der Frage des *Pactum Warmundi* gezeigt, daß auch die *Historia* trotz geringerer Unstimmigkeiten im Ganzen durchaus wohl komponiert ist und wir uns stets nicht nur fragen müssen, weshalb bestimmte Nachrichten gegeben werden, sondern auch, weshalb anderes, was man eigentlich erwarten würde, gerade fehlt.

Mit diesen Kriterien soll nochmals das plötzliche Ende der *Historia* mit dem ersten Kapitel von Buch XXIII erörtert werden. Dieser Schluß ist in jeder Hinsicht überraschend, denn das letzte vorhandene Kapitel schildert Ereignisse aus dem Januar 1184¹⁰⁵), während aus dem Vorwort zum ganzen Werk feststeht, daß es im Winter 1183/84 überarbeitet wurde¹⁰⁶) und das 23. Buch ein gleichzeitig geschriebenes, eigenes Vorwort erhielt, das den ausdrücklichen Willen bekundet, trotz der vielen schlimmen Vorfälle der Gegenwart mit der Darstellung fortfahren zu wollen¹⁰⁷). Das erste Kapitel des eben begonnenen Buches schließt nach diesen pessimistischen Äußerungen mit einer gedämpften Zuversicht, daß die dräuenden Wolken am politischen Himmel sich verziehen könnten: „Damit (d. h. Übertragung der Regierungsgeschäfte an Raimund III.) scheint er (Balduin IV.) den Wunsch des ganzen Volkes und und der meisten Fürsten erfüllt zu haben, denn alle waren der Überzeu-

¹⁰⁴) *Collectio Rotomagensis* 25, 2, ed. ebd.

¹⁰⁵) Prutz S. 105 stellt diese Ereignisse zu Frühjahr-Sommer 1183, vgl. jetzt aber Mayer, *Zum Tode* S. 183ff.; ders., *Kaiserrecht* (wie Anm. 54) S. 202ff. und Hiestand, *Kanzler. Davis* (wie Anm. 1) S. 65 dagegen behauptet, die *Historia* gehe bis Ende 1184 und „till within a month or two of his death“, ohne einen Beleg für diese Behauptung. Die Erörterung der Ereignisse und ihrer Chronologie bei Nicholson (wie Anm. 20) S. 207ff. ist wirr.

¹⁰⁶) Vgl. unten S. 371ff.

¹⁰⁷) *Historia XXIII* Vorwort S. 1132; jetzt auch Huygens, *La tradition manuscrite* (wie Anm. 1) S. 364ff. Ich vermag der Ansicht von Krey S. 159 nicht zu folgen, daß der erste Teil des Vorworts zu Buch XXIII ursprünglich ein Begleitbrief zu einer ersten, in der Mitte von Buch XXII endenden Fassung des ganzen Werkes gewesen sein soll, denn es ist durchaus in einem Guß geschrieben.

gung, es sei der einzige Weg der Rettung, daß man dem genannten Grafen die Besorgung der Staatsgeschäfte übertrage¹⁰⁸). Es sind zugleich die letzten Worte der Historia.

Dieses Ende mit dem ersten Kapitel eines neuen Buches kann, wie früh bemerkt wurde, nicht einer bewußten Komposition entspringen und hat daher zu den verschiedensten Erklärungsversuchen geführt. Sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen, je nachdem ob der heutige Befund als der ursprüngliche oder ob er als Folge eines Textverlustes der restlichen Kapitel des 23. Buches angesehen wird. Seit nun als Todestag Wilhelms der 29. September 1186 feststeht, kann die in der älteren Literatur sich mehrfach findende Hypothese, daß entweder der Tod oder eine lange Krankheit dem Geschichtsschreiber im Frühjahr 1184 die Feder aus der Hand genommen habe, nicht mehr ernsthaft in Betracht gezogen werden, da Wilhelm noch zwei Jahre später päpstliche Aufträge erhält¹⁰⁹). Die von den Fortsetzungen der Historia erwähnte Romreise ist mindestens in der dort gegebenen Begründung trotz des neuen Versuches von Edbury-Rowe, sie zu retten, als unhaltbar zu betrachten, denn mit der großen Gesandtschaft des Jahres 1184 kann Wilhelm nicht in den Westen gegangen sein, da beide Fassungen gerade ausdrücklich erwähnen, Heraklius sei nach Wilhelms Tod nach Rom gegangen¹¹⁰). Wenn zudem Wilhelm von Tyrus 1180 in der Wahl des Heraklius einen allgemeinen Wendepunkt in der Geschichte des Königreichs Jerusalem gesehen hätte, wie es die Erzählung von einem Eingreifen in die Patriarchenwahl voraussetzt, so müßte dies in der Historia, die unser einziges Zeugnis vom Geschichtsdenken Wilhelms ist, irgendwie implizit oder explizit zum Ausdruck kommen, selbst wenn ein eigenes Eingreifen in die Vorüberlegungen zur Wahl nicht erwähnt werden sollte. Dies ist aber nicht der Fall. Zudem wurde vor den 1190er Jahren nie an die Berufung eines Patriarchen aus dem Westen gedacht, sondern

¹⁰⁸) Ebd. XXIII 1 S. 1134 und Vorwort zu Buch XXIII S. 1132: *subsequentia tempora ... utinam fausta feliciaque*.

¹⁰⁹) S. oben S. 348. Von der älteren Literatur siehe Krey S. 160; Mayer, Zum Tode S. 197; Manitius 3, 437: „Wilhelm hat sein Versprechen es fortzuführen, nicht erfüllen wollen oder können“, was bisher die einzige Äußerung darstellt, in der ein freiwilliges Aufhören der Arbeit an der Historia wenigstens andeutungsweise erwogen wird. Krey S. 160 dachte auch an den Tod (*vita non comite*), nachdem Wilhelm durch eine schwere Erkrankung gewarnt worden sei.

¹¹⁰) Edbury-Rowe (wie Anm. 8). Dagegen Estoire d'Eracles S. 60f. (mss. D) und Ernoul S. 85. Nach Estoire d'Eracles S. 61 (mss. A und B) hätte sich Heraklius in Frankreich befunden und wäre von dort auf die Nachricht vom Tode Wilhelms direkt in den Osten zurückgekehrt.

solche Initiativen waren eine Folge aus dem Zusammenbruch nach der Schlacht bei Hattin¹¹¹).

Handelt es sich dagegen bei dem überraschenden Ende der Historia um ein Überlieferungsproblem, so müßten die fehlenden Teile schon im Autograph oder im Archetypus nicht nur sämtlicher erhaltenen lateinischen Abschriften verlorengegangen sein, sondern auch in der Vorlage (oder den Vorlagen) der altfranzösischen Übersetzer und der Fortsetzer gefehlt haben, die alle — soweit man erkennen kann — das Werk ebenfalls genau in der heutigen Gestalt vor sich hatten. Verständlicherweise machten daher einzelne von ihnen das isolierte Kapitel XXIII 1 zum letzten Kapitel von Buch XXII¹¹²). Prutz hat den Befund mit der kühnen These zu erklären versucht, König Guido bzw. die Hofpartei habe den Schluß des Werkes von XXIII 2 an vernichtet, weil die Darstellung ein sehr unvorteilhaftes Licht auf die späteren Sieger im inneren Machtkampf geworfen habe¹¹³). Zu Recht ist ihm auf diesem Wege niemand gefolgt, weil nicht einzusehen ist, weshalb man dann ausgerechnet das Kapitel XXIII 1 stehenließ, das die Hofpartei gewiß nicht in eben strahlendem Licht zeigt, andererseits aber für den Rest nicht für eine überarbeitete neue Fassung sorgte.

In Kenntnis der Untersuchung Mayers hat zuletzt sich auch Huygens für die These eines Textverlustes entschieden, wobei ihn vor allem die eigene Erfahrung mit dem autobiographischen Kapitel XIX 12 zu der Annahme führte, daß der Schluß der Historia durch Blatt- oder Lagenverlust am Ende des Autographs oder des Archetypus verlorengegangen sei und man in der Folge sowohl einen eventuell noch vorhandenen Rest des zweiten Kapitels als auch die Kapitelüberschriften getilgt habe¹¹⁴). Als wichtigstes Argument gilt Huygens das Vorwort zum ganzen Werk, dessen Worte *distinximus autem volumen universum in libros XXIII eorumque singulos certis designavimus capitulis*¹¹⁵) nach seiner Meinung klar auf das

¹¹¹) Der erste nachgewiesene abendländische Kandidat ist jener Dekan Michael von Paris, der die Annahme so lange hinauszögerte, bis ihn das Kapitel von Sens zum dortigen Erzbischof gewählt hatte. Vgl. Hotzelt (wie Anm. 56) Zum Problem des Wahlmodus auch oben Anm. 24.

¹¹²) Vgl. etwa die Handschrift, die in Guillaume de Tyr et ses continuateurs. Texte français du XIIIe s., hg. von Paulin Paris (1879/80) zugrunde gelegt wurde.

¹¹³) Prutz S. 118f. Zu Recht abgelehnt auch von Huygens, *La tradition manuscrite* S. 314.

¹¹⁴) Huygens, ebd.

¹¹⁵) *Historia*, Vorwort S. 5; vgl. auch Huygens, *La tradition manuscrite* (wie Anm. 1) S. 340ff. Ihm folgt Schwinges S. 38. Babcock-Krey (wie Anm. 1) S. 38ff. glaubten, daß Ernoul eine Fassung ohne Buch XXIII vorliegen gehabt habe, was Morgan (wie Anm. 4) S. 117—124 widerlegt.

Vorliegen eines abgeschlossenen letzten Buches hinweisen würde. Nur so habe eine Einteilung in 23 Bücher sinnvoll vorgenommen werden können.

Aufgrund von zwei Zeitangaben kann trotz gewisser Unstimmigkeiten kein Zweifel bestehen, daß das Vorwort zum ganzen Werk und damit anscheinend auch die Einteilung des Werkes zu Beginn des Jahres 1184 entstand. Die Schwierigkeit liegt darin, daß Wilhelm zuerst das Jahr 1184 nennt¹¹⁶⁾, also bei einem Jahresanfang nach griechischem Stil Herbst 1183 bis Herbst 1184, bei Weihnachtsstil von Ende 1183 bis Ende 1184 — der Osterstil fällt aus inneren Gründen des Werkes nicht in Betracht —, andererseits von Gottfried an, genaugenommen sogar schon von der Ausrufung des Kreuzzuges in Clermont an, 84 Jahre zählt¹¹⁷⁾. Entgegen anderen Angaben gilt es jedoch festzuhalten, daß nicht vom vierundachtzigsten Jahr, sondern von 84 Jahren (*per annos LXXXIV*) die Rede ist, was sich — wie andere Zählweisen zeigen — auf den Zeitraum vom vollendeten dreiundachtzigsten bis zum vollendeten fünfundachtzigsten Jahr erstrecken kann¹¹⁸⁾. Innerhalb dieser Spanne bleiben wir freilich auch, wenn wir von der Erhebung des erst nachträglich unter die Könige gezählten Gottfried ausgehen, und nicht erst mit Balduin I. einsetzen. Auf jeden Fall kommt man so nicht über Juli 1184 für die Abfassung des ersten Vorwortes hinaus und d. h. auch für die damals bereits feststehende Existenz von 23 Büchern¹¹⁹⁾. Zu-

¹¹⁶⁾ Ebd.: (die *Historia de gestis orientalium principum*) gehe *usque in hunc annum, qui est nobis ab incarnatione domini MCLXXXIV* und gleichzeitig *a tempore seductoris Mabumeth ... per annos quingentos septuaginta*, was freilich nicht auf 1184 führt. Für das Jahr 1182 gilt Wilhelm in XIX 21 S. 917 richtig A.H. 577, was beweist, daß ihm die islamische Zeitrechnung bekannt war. Es wäre daher zu bedenken, ob nicht nach *septuaginta novem* ausgefallen ist, was auf 26. April 1183 bis 13. April 1184 führen würde, oder statt *septuaginta* eigentlich *octoginta* hätte geschrieben werden sollen, was 14. April 1184 bis 3. April 1185 entsprechen würde, beides nicht im Widerspruch zu den Angaben der christlichen Zeitrechnung. Weshalb jedoch die *Historia de gestis orientalium principum*, wie Manitius 3, 431 schreibt, im Jahre 612 begonnen haben soll, ist unklar.

¹¹⁷⁾ *Historia*, Vorwort S. 5: *narrationis seriem ordinavimus, exordium sumentes ab exitu virorum fortium et Deo amabilium principum, qui a regnis occidentalibus ... sibi vendicaverunt, et inde usque ad regnum domini Balduini quarti ... per annos LXXXIII ... protraximus historiam.*

¹¹⁸⁾ Hiestand, *Chronologisches* S. 225f.

¹¹⁹⁾ Die Schlußfolgerung von Prutz S. 118, wegen der im Vorwort S. 5 angekündigten Einteilung des Stoffes in Bücher *eorumque singulos certis designavimus capitulis* müsse auch Buch XXIII schon mehr als ein Kapitel gehabt haben, geht zu weit.

sätzlich gestützt wird dies durch die Nennung Balduins IV. als des augenblicklichen Herrschers¹²⁰⁾, der im Gegensatz zu seinem Vater Amalrich nicht als verstorben bezeichnet wird, was das Frühjahr 1185, in dem Balduin IV. starb, zum absoluten terminus ante quem macht.

Beachtet man den Gesamtaufbau des Werkes, so erheben sich jedoch sogleich schwere Bedenken gegen Huygens' Annahme eines bereits abgeschlossenen, heute verlorenen Buches XXIII. Jedem Herrscher bis zu Amalrich werden mit Ausnahme Gottfrieds, der wegen der einjährigen Dauer seiner Herrschaft nur ein Buch erhält, und Balduins III., der dagegen angesichts seiner langen Regierungszeit deren drei bekommt¹²¹⁾, je zwei Bücher gewidmet, die ungefähr gleichen Umfang haben. Diesem Prinzip scheint nun die Tatsache zu widersprechen, daß auch die Regierung Balduins IV. sich nach der Absicht des Verfassers über drei Bücher erstreckt haben sollte, obwohl in seinem Werk das sonst so häufige Anschwellen des Stoffes zur eigenen Zeit hin gerade nicht festzustellen ist. Zwölf Jahre Fulkos, elf Jahre Amalrichs, zehn Jahre Balduins IV. bis 1183/84, ergeben, wie erwähnt, je zwei Bücher¹²²⁾. Im Durchschnitt umfaßt ein Buch also ungefähr fünf bis sechs Jahre. Wäre Buch XXIII entsprechend der These von Huygens bei der Abfassung des Vorwortes schon abgeschlossen gewesen, so hätte entweder das Vorwort nicht vor 1187/88 geschrieben sein dürfen, was eindeutig widerlegt ist, oder das letzte Buch hatte nur einen Zeitraum von höchstens sieben Monaten (Dezember 1183 bis Juli 1184) umfaßt, ja von diesen sieben Monaten wären überdies durch das Kapitel XXIII 1 die beiden ersten bereits abgedeckt gewesen. Nachdem gerade die außerordentliche Ausgewogenheit der Gesamtkomposition das auffällige, ja bestimmende Moment der Historia darstellt, darf eine solche, alles Vorhandene sprengende Aufblähung des Stoffes ausgeschlossen werden, die sich ja zudem auf keinen Beleg stützen kann. Man kommt daher nicht an dem Schluß vorbei, daß die Historia bei der Abfassung des Vorwortes zwar dreiundzwanzig

¹²⁰⁾ Historia, Vorwort S. 5: *usque ad regnum domini Balduini quarti, qui in ordine regum computato domino duce Godefrido, qui primus regnum obtinuit, locum habuit septimum*; dagegen ebd. zu Amalrich: *domini Amalrici regis, cuius anima sancta requie perfruatur, illustris memoriae et inclytæ in domino recordationis*.

¹²¹⁾ Die Einschnitte in der Regierungszeit Balduins III. sind die *curia generalis* von Palmarea im Juni 1148, als über das Kriegsziel des zweiten Kreuzzuges beraten wurde, und die Eroberung Askalons im Jahre 1153. Damit umfaßte jedoch das Buch XVIII im Gegensatz zu den beiden vorangehenden statt je fünf rund zehn Jahre 1153—1163. Das Ende der Samtherrschaft Balduins III. und seiner Mutter steht dagegen in der Mitte eines Buches.

¹²²⁾ So schon Krey S. 161f.

Bücher umfaßte, das letzte Buch jedoch nicht abgeschlossen, sondern eben erst angefangen war.

Angesichts des hohen Kompositionsbestrebens stellt sich jedoch nun die Frage, welcher Konzeption der Beginn eines neuen Buches im Winter 1183/84 entsprang? Mit Buch XX endet die Regierung Amalrichs, Buch XXII bringt zum Schluß zwar nicht den Tod Balduins IV., jedoch mit der Krönung Balduins V. im November 1183 das Ende der Alleinregierung des leprakranken Königs und den Beginn einer Samtherrschaft Balduins IV. mit seinem Neffen¹²³). Da Balduin V. noch ein kleines Kind war, fiel eine Persönlichkeitsschilderung am Anfang des folgenden Buches, wie sie jeweils für einen neuen Herrscher üblich war, von vorneherein außer Betracht. Ist also Buch XXIII als ein Buch Balduins V. anzusehen? Dagegen ist mit Recht einzuwenden, daß in diesem Fall der Bericht von der Krönung Balduins V. am Anfang von Buch XXIII stehen müßte, weil damit der neue Abschnitt in der dynastisch-staatsrechtlichen Geschichte des Königreichs beginnt, und nicht am Ende von Buch XXII. Zwar ließen sich diesmal Ende einer Regierung und Beginn der nächsten bzw. Beginn der Samtherrschaft nicht in zwei aufeinanderfolgende Akte: Tod des Königs und Krönung seines Nachfolgers trennen, sondern mit der Krönung Balduins V. fand gerade die Alleinherrschaft Balduins IV. ihr Ende. Sieht man das Ende von Buch XXII jedoch genauer an, so erhebt sich ein viel gewichtigerer Einwand. Das Kapitel mit der Krönung Balduins V. ist gar nicht das letzte Kapitel, sondern es folgt darauf noch ein Bericht über den Streit zwischen Balduin V. und dem sich gegen die Lösung von Herbst 1183 auflehnen- den Guido. In XXIII 1 dagegen wird die Übertragung der Regierungsgeschäfte an Raimund von Tripolis, wohl im Januar 1184, berichtet. Nicht der Beginn der Samtherrschaft eines regierungsunfähigen Leprakranken und eines regierungsunfähigen Kindes war für Wilhelm von Tyrus der Einschnitt, der ihn ein neues Buch beginnen ließ, sondern die Einsetzung Raimunds zum Stellvertreter des Königs¹²⁴), mit anderen Worten: das Buch XXIII kann gar nicht ein Buch Balduins V. sein, da dessen Krönung eben sonst am Anfang von Buch XXIII hätte stehen müssen. Zudem konnte Wilhelm ja auch in der Krönung Balduins V.,

¹²³) Historia XXII 29 S. 1127. Zur Gliederung der Historia vgl. Prutz S. 114ff., Krey S. 161f. und Schwinges S. 40f.

¹²⁴) Die Kapitelüberschrift lautet: ... *Tripolitanus regni administrationem et tutelam regiam obtinet*, der Text im Kapitel selbst: *Tripolitano comiti regni curam et generalem administrationem committit*. Die Kapitelüberschrift stammt aber aus keiner erhaltenen Handschrift, sondern aus der Editio princeps.

wie auch die ausführliche Darlegung der Argumente der ihr ablehnend gegenüberstehenden *virī prudentes* zeigt, nichts Gutes erblicken¹²⁵).

Wenn sich zu Beginn des Buches XXIII die Übertragung der Regierungsgeschäfte an Raimund¹²⁶) findet, so war dies zwar kein eigentlicher Thronwechsel, aber dennoch ein bedeutungsvoller verfassungsrechtlicher Akt, ja noch viel mehr — ein wichtiges politisches Geschehnis. Denn nun besaß das Königreich wieder eine handlungsfähige Regierung. Was jetzt begann, sollte die Zeit Raimunds von Tripolis sein. Eine Persönlichkeitsschilderung des Grafen erübrigte sich andererseits, da sie bereits im Buch XXI 5 erfolgt war, dort gleichsam als zweites Eingangskapitel neben derjenigen Balduins IV.¹²⁷). Wäre andererseits das dreiundzwanzigste Buch im Augenblick der Abfassung des Vorwortes abgeschlossen gewesen, so hätte es selbst bei einer sehr ausführlichen Schilderung der Ereignisse doch — von der Konzeption des ganzen Werkes her — mindestens bis zum Tode Balduins IV. am 15. April 1185¹²⁸) reichen müssen, aber mit einem Zeitraum von nur einundeinviertel Jahren immer noch weit weniger umfassend als alle anderen Bücher mit Ausnahme des Gottfried-Buches. Das Vorwort ist jedoch, wie eben gezeigt wurde, noch zu Lebzeiten Balduins IV. geschrieben worden und zwar spätestens im Sommer 1184, d. h. Buch XXIII war bei der Abfassung des Vorwortes sicher noch nicht abgeschlossen und sollte wie die anderen Bücher einen größeren Abschnitt der Geschichte des lateinischen Ostens bzw. des Königreichs umfassen. In die gleiche Richtung weist die Ankündigung, möglicherweise *vita comite* weitere Bücher folgen zu lassen¹²⁹); sie rechnet offensichtlich mit dem in naher Zukunft zu er-

¹²⁵) Ebd. XXII 29 S. 1128: *Verum super hoc tantae mutationis articulo varia erat et multiplex virorum prudentium opinio dicentibus aliis, quod in hac pueri promotione nihil compendii regno, nihil utilitatis rebus accessit publicis, nam uterque regum alter morbo alter aetate praepediente prorsus erat inutilis.*

¹²⁶) Krey S. 162 erkennt den Aufbau, indem er die Übertragung der baillage an Raimund an das Ende des Buches XXII legt, wo sie eben gerade nicht steht.

¹²⁷) S. 1010ff.

¹²⁸) Zum genauen Todesdatum künftig Hiestand, Chronologisches zur Geschichte des Königreichs Jerusalem (II).

¹²⁹) Historia, Vorwort S. 5f. Krey S. 160 und Mayer, Zum Tode S. 197 schließen aus dem Ausdruck *vita comite* auf eine vorangegangene Krankheit, doch ist bei einem mittelalterlichen Menschen bzw. Autor der Ausdruck im Zusammenhang mit künftigen Plänen — bei Mayer a.a.O. unrichtig auf die Abfassung des Vorwortes bezogen — keineswegs ein Hinweis auf überwundene Erkrankung. Aus der unten zu erörternden Gesamtkonzeption des Werkes und der Ankündigung, ggf. die Zahl der Bücher noch zu vermehren (*propositum habentes vita comite, quae deinceps nostris temporibus rerum futurarum depromet varietas, his quae praemisimus addere et numerum augere librorum pro quan-*

wartenden Tode Balduins IV., der einen neuen natürlichen Einschnitt bringen würde, so daß mit der Alleinherrschaft Balduins V. (unter der Regentschaft Raimunds von Tripolis), oder auch mit seiner Volljährigkeit ein neues Buch beginnen könnte. So weit ist Wilhelm aber in der *Historia* nicht mehr gekommen, obwohl er den Thronwechsel im Jahre 1185 noch erlebte.

Einen Beweis für Textverlust stellen daher die beiden Vorworte nicht dar. Das erste Vorwort beweist zudem zwingend, daß Wilhelm schon bei der Abfassung in seinem Stoff über den Abschluß von Buch XXII hinaus sah und wohl auch das erste Kapitel von XXIII bereits verfaßt und nicht erst in Gedanken konzipiert hatte. Umgekehrt bildete innerhalb der Regierungszeit Balduins IV. freilich auch Buch XXII insofern eine Einheit, als es mit der Heirat Guidos mit Sibylle begann und mit dem Bruch zwischen Guido und Balduin IV. endete. Es ist daher als Konzeption der *Historia* Buch XXII mit seinen düsteren Gedanken das Buch Guidos, Buch XXIII mit seinem Hoffnungsschimmer das Buch Raimunds von Tripolis.

Wenn jedoch weder Tod noch Krankheit das endgültige Abbrechen der *Historia* im Jahre 1184 bewirkte noch der heutige Befund überzeugend auf eine Tücke der Überlieferung zurückgeführt werden kann, ist die Frage wieder zu stellen, ob es für Wilhelm von Tyrus Gründe gegeben haben könnte, bewußt auf eine Fortsetzung zu verzichten. In der allgemeinen politischen Lage des Jahres 1184 kann es nicht liegen, denn er begrüßte ja eben noch die Einsetzung Raimunds zum Reichsverweser, und diese politische Neuordnung hatte mit gewissen Einschränkungen über den Tod Balduins IV. hinaus Bestand bis in den Spätsommer 1186, als Guido von Lusignan und Sibylle nach dem frühen Tode Balduins V. gegen die vorher getroffenen Vereinbarungen die Macht an sich rissen. Dies geschah erst zweieinhalb Jahre später und war im Frühjahr 1184 unvorhersehbar.

Sind es etwa doch persönliche Gründe gewesen, die Wilhelm auf den eben im Vorwort zu Buch XXIII geäußerten Entschluß zur Fortführung zurückkommen ließen? Wilhelm war, wie seine Laufbahn deutlich zeigt und erst recht die *Historia*, ein Anhänger Raimunds und ein Gegner Guidos, wohl der ganzen Hofpartei, so daß mit der Rückkehr Raimunds

titate occurrentis materiae), ergibt sich, daß Wilhelm das Erleben des nächsten größeren Einschnittes bzw. der üblichen Zeitspanne eines Buches von vier bis fünf Jahren durchaus für möglich hielt. Zur These von Prutz über das Ende der *Historia* s. oben.

an die Regierung seine Partei eigentlich wieder am Ruder war. Im Januar 1184 versuchte Balduin IV., was Wilhelm als letztes berichtet, nach der Einsetzung seines Neffen zum Thronfolger nun auch die Ehe zwischen Guido und Sibylle für ungültig erklären zu lassen. An einer Reichsversammlung in Akkon durchbrachen aber der Patriarch und die beiden Ordensmeister des Hospitals und der Templer die festgesetzte Tagesordnung, um eine Versöhnung zwischen dem König und seinem Schwager zustandezubringen. Als sie keinen Erfolg hatten, verließen sie Versammlung und Stadt. So blieb auch der eigentlich vorgesehene erste Beratungspunkt, nämlich die Entsendung einer neuen Gesandtschaft in den Westen, unerledigt. Nachdem Guido in törichter Weise auch noch königliche Beduinen beraubt hatte, wurde an einer neuen Versammlung die eben erwähnte Einsetzung Raimunds vorgenommen¹³⁰). Doch im Sommer 1184 sieht man eine große Abordnung des Heiligen Landes auf dem Weg an die Kurie und dann im Winter 1184/85 über die Alpen, um die westeuropäischen Könige um Hilfe zu bitten¹³¹). Geführt wurde sie vom Patriarchen und den beiden Ordensmeistern, also genau den drei Großen des Königreichs, die sich im Januar 1184 für Guido eingesetzt und dann durch das Verlassen Akkons den König und die Reichsversammlung brüskiert hatten. Der damals nicht zustandegekommene Beschluß muß daher kurze Zeit später nachgeholt worden sein nach einem Kompromiß, durch den Guido zwar nicht wieder in seine frühere Stellung eingesetzt, aber auf eine Auflösung seiner Ehe verzichtet wurde. Gehörte etwa dazu, dies sei freilich nur als eine Hypothese erwähnt, daß als Gegenleistung die drei „Übeltäter“ vom Januar für eine gewisse Zeit außer Landes gingen, wenn auch in offiziellem Auftrag? Es ist aber auch zu fragen, ob nicht Wilhelm von Tyrus in die Auseinandersetzungen hineingezogen worden war. Aus dem Amt als Erzbischof, das ihm den zweiten Rang in der kirchlichen Hierarchie sicherte, war er nicht zu entfernen. Während der Abwesenheit des Patriarchen wären jedoch dadurch in seiner Hand die Führung der Kirche und das unter den gegebenen Umständen besonders wichtige Kanzleramt ver-

¹³⁰) Historia XXIII 1 S. 1133f. Indem Edbury-Rowe die Übertragung der Regierungsgeschäfte an Raimund schon auf den Zeitpunkt der Krönung Balduins V. verlegen, verbauen sie sich das richtige Verständnis der Vorgänge. Zur Sache vgl. zuletzt Jonathan Riley-Smith, Feudal Nobility (wie oben Anm. 38) S. 107. Es bleibt die schwierige Frage, weshalb es im November noch nicht zur Bestellung eines Reichsverwesers gekommen ist.

¹³¹) Vgl. Röhrich, Königreich S. 410, 412ff., zuletzt Mayer, Kaiserrecht (wie Anm. 54) S. 203ff.

einigt gewesen. Anders als im deutschen Reich und in England ist im Königreich Jerusalem im 12. Jahrhundert nie der Patriarch zugleich Kanzler gewesen oder umgekehrt der Kanzler unter Beibehaltung seines Amtes zum Patriarchen erhoben worden¹³²). Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß Wilhelm im Frühjahr 1184 das Kanzleramt — vielleicht nur vorläufig — niederlegen mußte. Daß im Frühjahr 1185 nach dem Tode Balduins IV. dann mit dem Archidiakon Petrus von Lydda ein neuer Kanzler sein Amt antrat, haben wir schon gesehen¹³³). Spätestens damals wurde die evtl. vorerst nur teilweise Entmachtung Wilhelms als Kanzler anders als in den Jahren 1175 bis 1177 eine endgültige.

Die Jahre 1184/85 brachten jedoch auch für einen Erzbischof von Tyrus neue kirchenpolitische Schwierigkeiten. Als Patriarch Heraklius im Herbst 1184 an der Kurie verhandelte, sah er sich Klagen wegen der Oboedienz der Erzdiözese Tyrus gegenüber¹³⁴). Seit Beginn der lateinischen Herrschaft stritten sich Jerusalem und Antiochia um die Zugehörigkeit der phönizischen Metropole und ihrer Suffragane, dieses gestützt auf die Situation in der alten Kirche, jenes gestützt auf den allgemeinen Rechtssatz einer Konkordanz zwischen politischer und kirchlicher Ordnung. De facto war es im 12. Jahrhundert zu einer Teilung gekommen, in der die in der Grafschaft Tripolis gelegenen Bistümer dem Patriarchen von Antiochia, die südlich von Beirut an im Königreich Jerusalem gelegenen dem Erzbischof von Tyrus die Oboedienz leisteten und dieser dem Patriarchen von Jerusalem. Für Tyrus bedeutete dies,

¹³²) Vgl. Hiestand, Kanzler (wie Anm. 22) und oben S. 362.

¹³³) S. oben S. 350. Wenn Mayer, Zum Tode S. 185 schreibt, daß Wilhelm auch 1184 noch das Kanzleramt ausgefüllt habe, so läßt sich dies genaue genommen nur bis zum Ende von XXIII 1 bzw. bis zur Abfassung des Vorwortes belegen, die aber beide nicht später als Januar 1184 liegen müssen.

¹³⁴) Potthast 556 von 1199 Jan. 3; Die Register Innozenz' III., ed. Hageneder-Haidacher 1 (1964) S. 736 Nr.505 (an den Patriarchen von Jerusalem und die Kanoniker des hlg. Grabes): *Cum inter predictas ecclesias ... questio fuerit diutius agitata, que — sicut ex litteris felicis recordationis Lucii pape predecessoris nostri didicimus — vobis et predecessoribus vestris quodammodo per negligentiam procurantibus finem non potuit debitum obtinere, cum peremptorio multotiens fueritis evocati ac idem predecessor noster bone memorie ... predecessori tuo, frater patriarcha, cum proficisceretur in Galliam, mandaverit viva voce, ut vel sufficientem responsalem transmitteret vel ipse rediret ad eius presentiam responsurus ...* Rowe (wie Anm. 10) meinte S. 187, Heraklius habe das Problem wieder angeschnitten, doch dies hätte geheißen, ruhende Konflikte von seiten des schwächeren aufzustören, und es wäre dann nicht verständlich, weshalb Heraklius sich Verhandlungen vor der Kurie entzogen haben sollte. Heraklius war 1184/85, wie es fünfzehn Jahre später sein Nachfolger Monachus sein sollte, in der Defensive.

daß es die nördlichen Suffragane verloren hatte. Nachdem Innozenz II. den Streit praktisch unentschieden gelassen hatte mit der vagen Drohung an beide Kontrahenten, die römische Kirche könnte eines Tages das Erzbistum Antiochia und Jerusalem wegnehmen und romunmittelbar machen¹³⁵), waren einige Jahre später die beiden nördlichen, Tyrus noch verbliebenen Diözesen Beirut und Sidon von Eugen III. dem Antiochener unterstellt worden¹³⁶). Obwohl dieser Entscheid nie in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, vermied es Wilhelm doch peinlich, ihn in der *Historia* zu erwähnen, was sich bei der Darstellung der Regierungszeit Balduins III. gegebenenfalls noch mit seiner Abwesenheit im Abendland entschuldigen ließ, obwohl ihm aus dem Archiv der Kirche von Tyrus die damaligen Vorgänge ohne Zweifel bestens bekannt waren. Für die eigene Zeit war ein solches Vorgehen nicht gleicherweise möglich, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, die eben in der Einleitung zum ganzen Werk verkündeten Pflichten eines Geschichtsschreibers, die ganze Wahrheit zu sagen und auch nichts zu verschweigen¹³⁷), selber unmittelbar darauf zu verletzen. Den Vorhaltungen des Papstes im Herbst 1184 lagen sicher Klagen des Patriarchen Aimerich von Antiochia zugrunde, denen Aufforderungen an Wilhelm bzw. an die Bischöfe von Sidon und Beirut zur Einhaltung der Mandate Eugens III. vorangegangen waren, die aus kirchenrechtlichen Gründen sich

¹³⁵) JL 7943, Reg. regni Hieros. Nr. 187, vgl. *Historia* XIV 11 S. 622f.

¹³⁶) Erwähnt erst im 13. Jahrhundert durch Honorius III. 1221 Juli 10, vgl. *Regesta Honorii III.*, hg. Pressutti 1 (1888) S. 568 Nr. 3498, ed. künftig Hiestand, Vorarbeiten 2. Rowe S. 186f. vermutete, Eugen III. habe eine formelle Teilung entlang der Grenze zwischen dem Königreich Jerusalem und der Grafschaft Tripolis durchgeführt, ausgehend von der Erwähnung einer Entscheidung dieses Papstes, ohne Inhaltsangabe, in dem bereits angeführten Mandat Innozenz' III. an den Patriarchen von Jerusalem und die Kanoniker (s. Anm. 134), Claude Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche* (1940) S. 316f. dagegen, Eugen III. habe die ganze Erzdiözese dem Patriarchat Antiochia zugeschlagen. Beides erweist sich nun als unrichtig. Eine Romreise Wilhelms in den Jahren 1184—1186 in diesem Zusammenhang hätte ggf. dann den Anlaß zu den Erzählungen bei Ernoul und der *Estoire d'Eracles* geben können, doch fehlt jeder Beleg.

¹³⁷) *Historia*, Vorwort S. 3. Vgl. allgemein auch Marie Schulz, *Die Lehre von der historischen Methode bei den Geschichtsschreibern des Mittelalters* (VI.—XIII. Jh.) (Abh. z. mittl. und neueren Geschichte 13, 1909) und Gertrud Simon, *Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, *AfD* 4 (1958) S. 52 bis 119 und 5/6 (1959/60) S. 73—153, hier S. 79ff.; für Wilhelm von Tyrus jetzt die neueren Untersuchungen von Lacroix (wie Anm. 5) und von Vessey (wie Anm. 5).

über eine längere Zeit erstreckt hatten, jedoch schon im Frühjahr 1184 die Lage für den Patriarchen Aimerich von Antiochia so ergebnislos erscheinen ließen, daß er sich an die Kurie wandte. Damit werden auch die langen Ausführungen Wilhelms in der *Historia* über die Schmälerung der Rechte seiner Kirche und die Anführung von päpstlichen Schreiben aus den Jahren 1111 bis 1140 zu einem Stück Tagespolitik¹³⁸⁾. Nachdem es drei Bistümer, Tortosa, Tripolis und Byblos, schon verloren hatte, drohten jetzt Tyrus auch Beirut und Sidon entzogen zu werden. In diesem Punkte waren freilich die Interessen des Patriarchen von Jerusalem mit denen des Erzbischofs von Tyrus identisch, da eine Abtrennung der beiden Diözesen auch eine Schmälerung seiner Rechte bedeutet hätte, und Heraklius zog es vor, die päpstliche Aufforderung zu einer Rückkehr an die Kurie oder einer Entsendung von Beauftragten schlichtweg zu ignorieren¹³⁹⁾.

In mehrfacher Hinsicht war die Situation für Wilhelm von Tyrus unerfreulich geworden. Nachdem er im Winter 1183/84 nur mit Widerstreben zur Weiterführung seines Werkes veranlaßt worden war¹⁴⁰⁾, um auch die unter ungünstigen Vorzeichen stehenden aktuellen Ereignisse zu schildern, kam jetzt fast als erstes die doppelte Aufgabe auf ihn zu, nicht nur die neuen Schwierigkeiten seiner Kirche, sondern auch den eigenen politischen Sturz zu erzählen. Wäre es einem Geschichtsschreiber wirklich zu verdenken, wenn er in einem solchen Augenblick trotz aller eben bekundeten anderslautenden Vorsätze die Feder weggelegt haben sollte?

Wenn hier eingestandenerweise letzte Sicherheit nicht zu gewinnen ist, so hat sich doch gezeigt, daß der Ausgang der Patriarchenwahl im Jahre 1180 nicht der erste Rückschlag für Wilhelm von Tyrus gewesen war. Vorangegangen waren schon ein Konflikt mit dem Erzbischof von Tyrus und eine offensichtlich nur kurzfristige Gunsteinbuße bei König Amalrich kurz nach der Rückkehr aus dem Abendland, dann die Zurückdrängung durch Milo von Plancy, der das vakante Kanzleramt ihm nicht übertragen hatte, und vor allem die Jahre 1175—1177, als er auf die

¹³⁸⁾ *Historia* XI 28 S. 502ff.; XIII 23 S. 592f.; XIV 11—13 S. 621ff. Die im vollen Wortlaut inserierten Papstbriefe dürfen gewiß nicht als Füllsel für zu kurz geratene Bücher gelten, wie Krey S. 161f. und S. 164 Anm. 3 glaubt.

¹³⁹⁾ Potthast 556 (wie oben Anm. 134).

¹⁴⁰⁾ Vorwort zu *Historia* XXIII S. 1132: *quique orant instantius, ut regno Hierosolymorum status omnis tam prosper quam adversus posteritati nostra significetur opera.*

Wahrnehmung der eben erlangten Leitung der königlichen Kanzlei verzichten mußte. Im Gegensatz zum üblichen Bild eines ungebrochenen Aufstieges bis zum Jahre 1180¹⁴¹⁾ ist die Laufbahn Wilhelms von Tyrus auffallend häufig unterbrochen worden.

¹⁴¹⁾ Die traditionelle Ansicht zuletzt noch bei Riley-Smith, *Feudal Nobility* (wie Anm. 38) S. 101: "(Wilhelm) was after 1174 chancellor remaining near the centre of the stage until 1182 or 1183 when he was forced to retire to Rome."